

 <p style="text-align: center;"><b>Stadt Fürth</b></p>	<p>Gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.03.2015</p>	 <p style="text-align: center;"><b>ENTWURF! Stadt Fürth</b></p>	<p>Gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.03.2015 <i>Mit Änderungsvorschlägen für POAu 20.01.2017/ StR 25.01.2017</i></p> <p style="text-align: center;"><b>ENTWURF!</b></p>
<p>Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Fürth (DV-LBFü)</p>		<p><b>Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Fürth (DV-LBFü)</b></p>	
<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p>		<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p>	
<p><b>I. Allgemeine Regelungen (§ 1 bis § 2)</b></p>		<p><b>I. Allgemeine Regelungen (§ 1 bis § 2)</b></p>	
<p><b>II. Tarifbereich (§ 3)</b> 1. Leistungsentgelt (§ 4 bis § 8) <i>2. Stufen (§ 9 bis § 11)*</i></p>	<p>Mit dem TVöD wurde die Grundlage für die leistungsbezogene Bezahlung der <b>Beschäftigten</b> im öffentlichen Dienst geschaffen.</p>	<p><b>II. Tarifbereich (§ 3)</b> 1. Leistungsentgelt (§ 4 bis § 8) <i>2. Stufen (§ 9 bis § 11)*</i></p>	<p>Mit dem TVöD wurde die Grundlage für die leistungsbezogene Bezahlung der <b>Beschäftigten</b> im öffentlichen Dienst geschaffen.</p>
<p><b>III. Beamtenbereich (§ 12)</b> 1. Leistungsprämien (§ 13 bis § 17) <i>2. Leistungsstufen (§ 18 bis § 21)*</i></p>	<p>Die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungsstufen an <b>Beamtinnen und Beamte</b> erfolgt auf der Grundlage und nach den Vorgaben des Dienstrechts. Die Vertragspartner streben gemeinsame Regelungen für alle Beschäftigten an.</p>	<p><b>III. Beamtenbereich (§ 12)</b> 1. Leistungsprämien (§ 13 bis § 17) <i>2. Leistungsstufen (§ 18 bis § 21)*</i></p>	<p>Die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungsstufen an <b>Beamtinnen und Beamte</b> erfolgt auf der Grundlage und nach den Vorgaben des Dienstrechts. Die Vertragspartner streben gemeinsame Regelungen für alle Beschäftigten an.</p>
<p><b>IV. Konzernprämien und nichtmonetäre Zuwendungen</b> 1. Konzernprämien (§ 22) 2. Sachzuwendungen (§ 23)</p>		<p><b>IV. Konzernprämien und nichtmonetäre Zuwendungen</b> 1. Konzernprämien (§ 22) 2. Sachzuwendungen (§ 23)</p>	
<p><b>V. Verfahren (§ 24 bis § 27)</b> (Betriebliche Kommission, Dokumentation, Personalvertretung und Gleichstellungsstelle, Beschwerden)</p>	<p>Die Anwendung und Verfügbarkeit materieller Leistungsanreize darf nicht dazu führen, dass andere Anreize (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung des sozialen Klimas, der Arbeitsbedingungen und der Förderung eines kooperativen Führungsstils) vernachlässigt werden.</p>	<p><b>V. Verfahren (§ 24 bis § 27)</b> (Betriebliche Kommission, Dokumentation, Personalvertretung und Gleichstellungsstelle, Beschwerden)</p>	<p>Die Anwendung und Verfügbarkeit materieller Leistungsanreize darf nicht dazu führen, dass andere Anreize (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung des sozialen Klimas, der Arbeitsbedingungen und der Förderung eines kooperativen Führungsstils) vernachlässigt werden.</p>
<p><b>VI. Schulungen (§ 28)</b> <b>VII. Schlussvorschriften (§ 29)</b></p>	<p><sup>1)</sup> Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug. <i>Außer Vollzug gesetzte Regelungen werden in kursiver und grauer Schrift angezeigt.</i></p>	<p><b>VI. Schulungen (§ 28)</b> <b>VII. Schlussvorschriften (§ 29)</b></p>	<p><sup>1)</sup> Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug. <i>Außer Vollzug gesetzte Regelungen werden in kursiver und grauer Schrift angezeigt.</i></p>
<p>Zwischen der Stadt Fürth, vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung, und dem Gesamtpersonalrat der Stadt Fürth, vertreten durch die Vorsitzende Heidi Flory, wird folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:</p>		<p>Zwischen der Stadt Fürth, vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung, und dem Gesamtpersonalrat der Stadt Fürth, vertreten durch die Vorsitzende Heidi Flory, wird folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:</p>	
<p><b><u>Präambel</u></b></p>		<p><b><u>Präambel</u></b></p>	
<p>Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die Dienstleistungen der Stadt zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden.</p>		<p>Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die Dienstleistungen der Stadt zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden.</p>	

Durch partnerschaftliches Verhandeln der Zielvereinbarungen sollen Ideen und Kreativität der Beschäftigten, Teamgeist und Zusammenarbeit gefördert werden. Die Dienstvereinbarung soll zur Fortentwicklung der Gesprächs- und Führungskultur beitragen.		Durch partnerschaftliches Verhandeln der Zielvereinbarungen sollen Ideen und Kreativität der Beschäftigten, Teamgeist und Zusammenarbeit gefördert werden. Die Dienstvereinbarung soll zur Fortentwicklung der Gesprächs- und Führungskultur beitragen.	
<b>I. Allgemeine Regelungen</b>		<b>I. Allgemeine Regelungen</b>	
<u>§ 1 Zielsetzung</u>		<u>§ 1 Zielsetzung</u>	
(1) Mit dieser Dienstvereinbarung werden 1. das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD und 2. <i>der Stufenaufstieg nach § 17 TVöD</i> geregelt. *)	*) Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.	(1) Mit dieser Dienstvereinbarung werden 1. das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD und 2. <i>der Stufenaufstieg nach § 17 TVöD</i> geregelt. *)	*) Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.
(2) Für den Beamtenbereich werden 1. die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Leistungsprämien vom 01.12.2001 und 2. <i>die Leistungsstufen nach Art. 66 BayBesG</i> *) integriert.	*) Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.	(2) Für den Beamtenbereich werden 1. die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Leistungsprämien vom 01.12.2001 und 2. <i>die Leistungsstufen nach Art. 66 BayBesG</i> *) integriert.	*) Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.
(3) Sachzuwendungen können zur spontanen Anerkennung besonderer Einzelleistungen nach Abschnitt IV der Dienstvereinbarung gewährt werden.		(3) Sachzuwendungen können zur spontanen Anerkennung besonderer Einzelleistungen nach Abschnitt IV der Dienstvereinbarung gewährt werden.	
(4) Die Dienstvereinbarung zielt auf eine objektive, transparente, gerechte und diskriminierungsfreie Verteilung der leistungsorientierten Elemente.	<b>Erläuterung:</b> Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Entgelt- und Besoldungsgruppen entsprechend ihrem Anteil berücksichtigt werden.	(4) Die Dienstvereinbarung zielt auf eine objektive, transparente, gerechte und diskriminierungsfreie Verteilung der leistungsorientierten Elemente.	<b>Erläuterung:</b> Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Entgelt- und Besoldungsgruppen entsprechend ihrem Anteil berücksichtigt werden.
<u>§ 2 Grundsätze zur Bestimmung von Leistung/unzulässige Kriterien</u>		<u>§ 2 Grundsätze zur Bestimmung von Leistung/unzulässige Kriterien</u>	
(1) Die Bewertung der Arbeitsleistung muss an messbaren, objektiven und transparenten Kriterien festgemacht werden. Subjektive Bewertungen und Vorurteile gegenüber bestimmten Beschäftigtengruppen dürfen nicht in die Bewertung einfließen. Insbesondere sind die Leistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern  - mit Schwerbehinderung, - in niedrigen Entgeltgruppen, - mit familiären Verpflichtungen bzw. in Teilzeit, - in den Mutterschutzfristen und in der Elternzeit, - mit Leistungsminderung oder - in Wiedereingliederungsmaßnahmen in angemessener Form zu berücksichtigen.	<b>Erläuterung:</b> Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auswirken (siehe Erläuterung zu § 5 Abs. 2 DV-LBFü).	(1) Die Bewertung der Arbeitsleistung muss an messbaren, objektiven und transparenten Kriterien festgemacht werden. Subjektive Bewertungen und Vorurteile gegenüber bestimmten Beschäftigtengruppen dürfen nicht in die Bewertung einfließen. Insbesondere sind die Leistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern  - mit Schwerbehinderung, - in niedrigen Entgeltgruppen, - mit familiären Verpflichtungen bzw. in Teilzeit, - in den Mutterschutzfristen und in der Elternzeit, - mit Leistungsminderung oder - in Wiedereingliederungsmaßnahmen in angemessener Form zu berücksichtigen.	<b>Erläuterung:</b> Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auswirken (siehe Erläuterung zu § 5 Abs. 2 DV-LBFü).
(2) Die für das Leistungsentgelt maßgebliche Leistung soll sich auch an den individuellen Möglich-	<b>Erläuterung:</b> So dürfen beispielsweise Leistungsgeminderte nicht	(2) Die für das Leistungsentgelt maßgebliche Leistung soll sich auch an den individuellen Möglich-	<b>Erläuterung:</b> So dürfen beispielsweise Leistungsgeminderte nicht

keiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausrichten.	grundsätzlich von Leistungsentgelten ausgenommen werden. Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.	keiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausrichten.	grundsätzlich von Leistungsentgelten ausgenommen werden. Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.
(3)Vereinbarte Ziele/Kriterien müssen für die Tätigkeit von Bedeutung und durch das Arbeitshandeln der Beschäftigten beeinflussbar sein. Sie müssen in der individuellen Arbeitszeit erreichbar sein. Durch das Leistungsentgelt dürfen keine tariflichen Ansprüche abgegolten werden.		(3)Vereinbarte Ziele/Kriterien müssen für die Tätigkeit von Bedeutung und durch das Arbeitshandeln der Beschäftigten beeinflussbar sein. Sie müssen in der individuellen Arbeitszeit erreichbar sein. Durch das Leistungsentgelt dürfen keine tariflichen Ansprüche abgegolten werden.	
	<b>Erläuterung:</b>		<b>Erläuterung:</b>
(4)Unzulässige Kriterien bzw. Gegenstand von Zielvereinbarungen sind - Personalabbau, - Fremdvergabe, - Privatisierung, - Überstunden gemäß § 7 Abs. 7 TVöD, - Vertretungszulagen nach § 14 TVöD, - nicht beeinflussbare Faktoren, z. B. Reduzierung der eigenen Krankheitszeiten, Sonderurlaub wegen Betreuung eines Kindes oder Pflege sonstiger Personen oder - die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Benachteiligungen.	Diese Kriterien dürfen nicht <b>Gegenstand</b> einer Zielvereinbarung sein oder als Kriterium in der systematischen Leistungsbewertung festgelegt werden (z. B. darf der Abbau von Stellen nicht Gegenstand von Zielvereinbarungen sein, auch nicht der Verzicht auf Überstundenausgleich und/oder Vertretungszulagen).  Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist am 18.08.2006 in Kraft getreten. § 1 AGG im Wortlaut:	(4)Unzulässige Kriterien bzw. Gegenstand von Zielvereinbarungen sind - Personalabbau, - Fremdvergabe, - Privatisierung, - Überstunden gemäß § 7 Abs. 7 TVöD, - Vertretungszulagen nach § 14 TVöD, - nicht beeinflussbare Faktoren, z. B. Reduzierung der eigenen Krankheitszeiten, Sonderurlaub wegen Betreuung eines Kindes oder Pflege sonstiger Personen oder - die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Benachteiligungen.	Diese Kriterien dürfen nicht <b>Gegenstand</b> einer Zielvereinbarung sein oder als Kriterium in der systematischen Leistungsbewertung festgelegt werden (z. B. darf der Abbau von Stellen nicht Gegenstand von Zielvereinbarungen sein, auch nicht der Verzicht auf Überstundenausgleich und/oder Vertretungszulagen).  Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist am 18.08.2006 in Kraft getreten. § 1 AGG im Wortlaut:
	Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.		Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.
<b>II. Tarifbereich</b>		<b>II. Tarifbereich</b>	
<u>§ 3 Geltungsbereich</u>	<b>Erläuterung:</b>	<u>§ 3 Geltungsbereich</u>	<b>Erläuterung:</b>
(1)Die §§ 17 und 18 TVöD sowie die DV-LBFü sind auf die Beschäftigten anzuwenden, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.	Diese Dienstvereinbarung gilt nicht für Auszubildende bzw. für Praktikantinnen und Praktikanten in Kita-Einrichtungen.  Während der Probezeit werden in der Regel keine Zielvereinbarungen über ein Leistungsentgelt abgeschlossen und keine systematische Leistungsbewertung durchgeführt.	(1)Die §§ 17 und 18 TVöD sowie die DV-LBFü sind auf die Beschäftigten anzuwenden, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.	Diese Dienstvereinbarung gilt nicht für Auszubildende bzw. für Praktikantinnen und Praktikanten in Kita-Einrichtungen.  Während der Probezeit werden in der Regel keine Zielvereinbarungen über ein Leistungsentgelt abgeschlossen und keine systematische Leistungsbewertung durchgeführt.
(2) Leistungsentgelte können auch an Gruppen von Beschäftigten gewährt werden. Bei Vereinbarungen mit nach Statusgruppen gemischten Teams (Tarifbeschäftigte und Beamtinnen/Beamte) gelten abhängig von der Statusgruppe die jeweiligen Regelungen der DV-LBFü.		(2) Leistungsentgelte können auch an Gruppen von Beschäftigten gewährt werden. Bei Vereinbarungen mit nach Statusgruppen gemischten Teams (Tarifbeschäftigte und Beamtinnen/Beamte) gelten abhängig von der Statusgruppe die jeweiligen Regelungen der DV-LBFü.	
<b><u>1. Leistungsentgelt</u></b>		<b><u>1. Leistungsentgelt</u></b>	
<u>§4 Finanzvolumen/ Verteilung</u>	<b>Erläuterung:</b>	<u>§4 Finanzvolumen/ Verteilung</u>	<b>Erläuterung:</b>

(1) Nach § 18 TVöD wird das Leistungsentgelt als eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt gewährt.	Nach Tarifabschluss v. 01.04.2014 beträgt das Gesamtvolumen für die Jahre 2014 und 2015 2,00% der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres. (Anpassungen in den Folgejahren werden durch Rundschreiben mitgeteilt.) Der Leistungsentgeltanteil wird durch das Personalamt (PA) den Ämtern/Dienststellen als Vergabegrundlage mitgeteilt.  Die Amts- und Dienststellenleitungen werden den Referaten zugeordnet.	(1) Nach § 18 TVöD wird das Leistungsentgelt als eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt gewährt.	Nach Tarifabschluss v. <b>29.04.2016</b> beträgt das Gesamtvolumen für die Jahre <b>2016</b> und <b>2017</b> 2,00% der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres. (Anpassungen in den Folgejahren werden durch Rundschreiben mitgeteilt.) Der Leistungsentgeltanteil wird durch das Personalamt (PA) den Ämtern/Dienststellen als Vergabegrundlage mitgeteilt. Die Amts- und Dienststellenleitungen werden den Referaten zugeordnet.
(2) Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen wird aus den ständigen Monatsentgelten des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten ermittelt und ist Gegenstand und Ergebnis der Tarifverhandlungen.	In größeren Dienststellen kann Weiterverteilung auf Abteilungen und ggf. weitere Ebenen nach sachgerechten Kriterien erfolgen. Die Dienststellen teilen dem PA mit, wenn Teilbudgets gebildet werden. Personalvertretung und Gleichstellungsstelle werden einmal jährlich informiert.	(2) Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen wird aus den ständigen Monatsentgelten des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten ermittelt und ist Gegenstand und Ergebnis der Tarifverhandlungen.	In größeren Dienststellen kann Weiterverteilung auf Abteilungen und ggf. weitere Ebenen nach sachgerechten Kriterien erfolgen. Die Dienststellen teilen dem PA mit, wenn Teilbudgets gebildet werden. Personalvertretung und Gleichstellungsstelle werden einmal jährlich informiert.
(3) Das Gesamtvolumen des Leistungsentgelts wird auf die Ämter und Dienststellen nach einem zwischen Personalvertretung und Personalverwaltung festzulegenden Modus verteilt.	Ämter/Dienststellen mit weniger als sechs Beschäftigten können sich zu einer Budgetgemeinschaft zusammenschließen. Ämter/Dienststellen mit weniger als drei Beschäftigten schließen sich mit anderen Ämtern/Dienststellen zu einer Budgetgemeinschaft zusammen oder werden ihrem Referat zugeordnet.	(3) Das Gesamtvolumen des Leistungsentgelts wird auf die Ämter und Dienststellen nach einem zwischen Personalvertretung und Personalverwaltung festzulegenden Modus verteilt.	Ämter/Dienststellen mit weniger als sechs Beschäftigten können sich zu einer Budgetgemeinschaft zusammenschließen. Ämter/Dienststellen mit weniger als drei Beschäftigten schließen sich mit anderen Ämtern/Dienststellen zu einer Budgetgemeinschaft zusammen oder werden ihrem Referat zugeordnet.
(4) Die Budgetsumme für das Leistungsentgelt ist von den Ämtern/Dienststellen jährlich zu 100 % zu verteilen.	Gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 TVöD besteht die Verpflichtung zur jährlichen Auszahlung der Leistungsentgelte. Für Fälle, in denen es zu Jahresbeginn zu keinen Zielvereinbarungen kommt, ist ein Restbetrag aus dem Leistungsentgeltbudget zurückzulegen.	(4) Die Budgetsumme für das Leistungsentgelt ist von den Ämtern/Dienststellen jährlich zu 100 % zu verteilen.	Gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 TVöD besteht die Verpflichtung zur jährlichen Auszahlung der Leistungsentgelte. Für Fälle, in denen es zu Jahresbeginn zu keinen Zielvereinbarungen kommt, ist ein Restbetrag aus dem Leistungsentgeltbudget zurückzulegen.
(5) Mindestens 40 % der Tarifbeschäftigten sollen ein Leistungsentgelt erhalten (sogenannte „Untergrenze“). Der Betrachtungszeitraum beträgt zwei Jahre. Bei einer Abweichung ist also ausnahmsweise ein Ausgleich im Folgejahr möglich.		(5) Mindestens 40 % der Tarifbeschäftigten sollen ein Leistungsentgelt erhalten (sogenannte „Untergrenze“). Der Betrachtungszeitraum beträgt zwei Jahre. Bei einer Abweichung ist also ausnahmsweise ein Ausgleich im Folgejahr möglich.	
<b>§ 5 Form und Höhe des Leistungsentgelts</b>	<b><u>Erläuterung:</u></b>	<b>§ 5 Form und Höhe des Leistungsentgelts</b>	<b><u>Erläuterung:</u></b>
(1) Das Leistungsentgelt kann nur in Form einer Leistungsprämie gewährt werden.	Die Gewährung von Erfolgsprämien bedarf einer gesonderten Regelung.	(1) Das Leistungsentgelt kann nur in Form einer Leistungsprämie gewährt werden.	Die Gewährung von Erfolgsprämien bedarf einer gesonderten Regelung.
(2) Die Prämienhöhe beträgt zwischen 150 € und maximal 2000 €.	Das gilt auch dann, wenn ein mit einer höheren Prämie verknüpftes Ziel nicht zu 100 % erreicht wird und der anteilige Betrag die 150 €-Grenze unterschreitet. Auf die Möglichkeit der Sachzuwendung wird hingewiesen (vergleiche Abschnitt IV.)  (Bei Gruppenprämie Multiplikation mit der Zahl der Gruppenmitglieder.)  In der Zielvereinbarung (siehe §§ 6,7 DV-LBFü) ist	(2) Die Prämienhöhe beträgt zwischen 150 € und maximal 2000 €.	Das gilt auch dann, wenn ein mit einer höheren Prämie verknüpftes Ziel nicht zu 100 % erreicht wird und der anteilige Betrag die 150 €-Grenze unterschreitet. Auf die Möglichkeit der Sachzuwendung wird hingewiesen (vergleiche Abschnitt IV.)  (Bei Gruppenprämie Multiplikation mit der Zahl der Gruppenmitglieder.)  In der Zielvereinbarung (siehe §§ 6,7 DV-LBFü) ist

	<p>die Qualität des Ziels entscheidend. Teilzeitkräfte <u>können</u>, abweichend von § 24 Abs. 2 TVöD, ebenso hohe Prämien erhalten wie Vollzeitkräfte.</p> <p>Es steht in der Verantwortung der Führungskraft, bei der Bemessung der Prämienhöhe das Ganze im Auge zu behalten. Höchstprämien reduzieren den Spielraum für andere Beschäftigte.</p> <p>Achtung! Bei geringfügig Beschäftigten kann eine Leistungsprämie zur Sozialversicherungspflichtigkeit des gesamten Jahreseinkommens und damit zu einem finanziellen Verlust führen. Bitte nehmen Sie vor Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Abrechnungsabteilung Kontakt auf!</p>		<p>die Qualität des Ziels entscheidend. Teilzeitkräfte <u>können</u>, abweichend von § 24 Abs. 2 TVöD, ebenso hohe Prämien erhalten wie Vollzeitkräfte.</p> <p>Es steht in der Verantwortung der Führungskraft, bei der Bemessung der Prämienhöhe das Ganze im Auge zu behalten. Höchstprämien reduzieren den Spielraum für andere Beschäftigte.</p> <p>Achtung! Bei geringfügig Beschäftigten kann eine Leistungsprämie zur Sozialversicherungspflichtigkeit des gesamten Jahreseinkommens und damit zu einem finanziellen Verlust führen. Bitte nehmen Sie vor Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Abrechnungsabteilung Kontakt auf!</p>
<u>§ 6 Form der Leistungsbemessung</u>		<u>§ 6 Form der Leistungsbemessung</u>	
<p>(1) Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung.</p> <p>Ziel ist es, dass Führungskräfte mit ihren Beschäftigten partnerschaftlich Zielvereinbarungen abschließen. Zielvereinbarungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Führungskultur. <b>Vorrangig</b> sollen daher <b>Zielvereinbarungen</b> abgeschlossen werden.</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, dass Beschäftigte innerhalb eines Kalenderjahres Leistungsentgelt über die Zielvereinbarung <u>und</u> Leistungsbewertung beziehen.</p>	<p>(1) Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung.</p> <p>Ziel ist es, dass Führungskräfte mit ihren Beschäftigten partnerschaftlich Zielvereinbarungen abschließen. Zielvereinbarungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Führungskultur. <b>Vorrangig</b> sollen daher <b>Zielvereinbarungen</b> abgeschlossen werden.</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, dass Beschäftigte innerhalb eines Kalenderjahres Leistungsentgelt über die Zielvereinbarung <u>und</u> Leistungsbewertung beziehen.</p>
<p>(2) In der <u>Regel</u> schließen die unmittelbaren Vorgesetzten Zielvereinbarungen ab und führen die systematischen Leistungsbewertungen durch.</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Die Prämienhöhe stimmt die/der unmittelbare Vorgesetzte mit der/dem Budgetverantwortlichen ab.</p> <p>Die/der unmittelbare Vorgesetzte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hat einen eigenen Verantwortungsbereich, der den der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters mit einschließt, hat Weisungsrecht,</li> <li>- trägt für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter Verantwortung gegenüber der nächsthöheren Führungsebene. Sie/er muss sich Leistung und Verhalten ihrer/seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurechnen lassen und</li> <li>- hat Einflussmöglichkeit auf die Aufgabenerfüllung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters.</li> </ul>	<p>(2) In der Regel schließen die unmittelbaren Vorgesetzten Zielvereinbarungen ab und führen die systematischen Leistungsbewertungen durch.</p>	<p>Die Prämienhöhe stimmt die/der unmittelbare Vorgesetzte mit der/dem Budgetverantwortlichen ab.</p> <p>Die/der unmittelbare Vorgesetzte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hat einen eigenen Verantwortungsbereich, der den der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters mit einschließt, hat Weisungsrecht,</li> <li>- trägt für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter Verantwortung gegenüber der nächsthöheren Führungsebene. Sie/er muss sich Leistung und Verhalten ihrer/seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurechnen lassen und</li> <li>- hat Einflussmöglichkeit auf die Aufgabenerfüllung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters.</li> </ul>
<p>(3) Zielvereinbarungsgespräch und das bei der systematischen Leistungsbewertung zu führende Kriteriengespräch sind <b>Teil des Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergesprächs (MAG)</b>.</p>		<p>(3) Zielvereinbarungsgespräch und das bei der systematischen Leistungsbewertung zu führende Kriteriengespräch sind <b>grundsätzlich Teil des Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergesprächs (MAG)</b>.</p>	<p><i>Aus terminlichen Gründen oder bei Gruppenzielvereinbarungen können die Gespräche auch separat geführt werden.</i></p>
<u>§ 7 Zielvereinbarung</u>	<b>Erläuterungen:</b>	<u>§ 7 Zielvereinbarung</u>	<b>Erläuterungen:</b>
<p>(1) Die Zielvereinbarung ist eine <b>freiwillige</b> Abrede zwischen der Führungskraft und einzelnen Be-</p>	Die Zielvereinbarung erfolgt mit Formblatt (Anlage 1).	<p>(1) Die Zielvereinbarung ist eine <b>freiwillige</b> Abrede zwischen der Führungskraft und einzelnen Be-</p>	Die Zielvereinbarung erfolgt mit Formblatt (Anlage 1).

<p>schäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. Neben der Verwirklichung des vereinbarten Ziels sind die <b>übrigen Aufgaben</b> weiterhin in der bisherigen Qualität <b>ordnungsgemäß</b> zu erledigen. Nachteile ergeben sich für die Beschäftigten nicht, wenn es zu keiner Zielvereinbarung kommt (§ 612a BGB Maßregelungsverbot).</p>	<p>Führungskräfte bieten grundsätzlich allen Beschäftigten eine Zielvereinbarung an. Ist kein Konsens herstellbar, ist eine systematische Leistungsbewertung anzubieten. Wird auch diese abgelehnt, ist dies zu dokumentieren und das Verfahren ist beendet.</p>	<p>schäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. Neben der Verwirklichung des vereinbarten Ziels sind die <b>übrigen Aufgaben</b> weiterhin in der bisherigen Qualität <b>ordnungsgemäß</b> zu erledigen. Nachteile ergeben sich für die Beschäftigten nicht, wenn es zu keiner Zielvereinbarung kommt (§ 612a BGB Maßregelungsverbot).</p>	<p>Führungskräfte bieten grundsätzlich allen Beschäftigten eine Zielvereinbarung an. Ist kein Konsens herstellbar, ist eine systematische Leistungsbewertung anzubieten. Wird auch diese abgelehnt, ist dies zu dokumentieren und das Verfahren ist beendet.</p>
<p>(2) Zielvereinbarungen können zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität, Kunden-/Bürgerorientierung, Effektivität und Effizienz abgeschlossen werden. Auch die Sicherung erreichter Ziele kann Gegenstand einer Zielvereinbarung sein.</p>	<p>Amtsbezogene Ziele können Einfluss auf die Zielvereinbarung auch in den Abteilungen und Sachgebieten haben und sind daher frühzeitig im Amt zu kommunizieren.</p> <p>Das Halten einer erreichten Leistung zur <b>Verbesserung</b> der Dienstleistungsqualität, Kunden-/Bürgerorientierung, Effektivität und Effizienz kann ebenso honoriert werden.</p> <p>Die Ziele sollen spezifisch, messbar, aktiv beeinflussbar und anspruchsvoll, realistisch und terminiert sein (<b>SMART-Kriterien</b>).</p>	<p>(2) Zielvereinbarungen können zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität, Kunden-/Bürgerorientierung, Effektivität und Effizienz abgeschlossen werden. Auch die Sicherung erreichter Ziele kann Gegenstand einer Zielvereinbarung sein.</p>	<p>Amtsbezogene Ziele können Einfluss auf die Zielvereinbarung auch in den Abteilungen und Sachgebieten haben und sind daher frühzeitig im Amt zu kommunizieren.</p> <p>Das Halten einer erreichten Leistung zur <b>Verbesserung</b> der Dienstleistungsqualität, Kunden-/Bürgerorientierung, Effektivität und Effizienz kann ebenso honoriert werden.</p> <p>Die Ziele sollen spezifisch, messbar, aktiv beeinflussbar und anspruchsvoll, realistisch und terminiert sein (<b>SMART-Kriterien</b>).</p>
<p>(3) Treten Ereignisse ein, z. B. Änderungen der Rahmenbedingungen, die eine Zielerreichung ganz oder teilweise unmöglich machen und haben die Beschäftigten diese <u>nicht</u> zu vertreten, ist das Leistungsziel auf Veranlassung der/des Beschäftigten neu zu vereinbaren und/oder das erreichte Teilziel zu bewerten. Kommt eine Neuvereinbarung nicht zustande oder kann das bisher erreichte Teilziel nicht bewertet werden, erfolgt eine systematische Leistungsbewertung nach § 8. Daraus sollen sich keine Nachteile für die Beschäftigten ergeben</p>	<p>Unter Rahmenbedingungen fallen u.a. folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalsituation im Amt (z. B. längere Fehlzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Fortbildung etc.)</li> <li>- Beschaffung von Hilfsmitteln</li> <li>- Summe der Wochenarbeitszeit eines Teams</li> <li>- Einführung neuer technischer Geräte, Arbeitsverfahren und Methoden, sofern zeitaufwändige Einarbeitung erforderlich ist.</li> </ul> <p>Abwesenheitszeiten können die Zielerreichung beeinträchtigen oder unmöglich machen. Ein entsprechender Hinweis, z.B. eine Mindestanwesenheitszeit, die für die Bewertung der Zielerfüllung erforderlich ist oder eine Prämienstaffellung nach Anwesenheitsdauer dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Prämienkürzungen auf Grund von Mutterschutz oder innerhalb der Entgeltfortzahlung (§§ 3,4 EntgFZG) sind unzulässig.</p> <p><b>Ist auf Grund von Abwesenheitszeiten offensichtlich, dass das Ziel nicht erreicht werden kann, ist möglichst zeitnah zu informieren und ein Gespräch anzubieten.</b></p> <p>Wechseln Beschäftigte den Arbeitgeber Stadt Fürth oder zu einer anderen Dienststelle, finden eine Teilbewertung und ein Zielerreichungsgespräch zum <u>Zeitpunkt des Wechsels</u> statt. Eine Auszahlung für innerhalb der Stadt wechselnde Beschäftigte ist aber erst mit der Dezemberabrechnung vorgesehen.</p>	<p>(3) Treten Ereignisse ein, z. B. Änderungen der Rahmenbedingungen <i>oder längere Abwesenheitszeiten</i>, die eine Zielerreichung ganz oder teilweise unmöglich machen, und haben die Beschäftigten diese nicht zu vertreten, ist das Leistungsziel der/des Beschäftigten neu zu vereinbaren und/oder das erreichte Teilziel zu bewerten. Kommt eine Neuvereinbarung nicht zustande oder kann das bisher erreichte Teilziel nicht bewertet werden, <b>ist</b> eine systematische Leistungsbewertung <i>im Sinne von § 8 anzubieten. Die ursprünglich vereinbarte Prämienhöhe soll dabei im Regelfall beibehalten werden. Dauert die Abwesenheit weiter an und ist daher auch eine systematische Leistungsbewertung nicht möglich, endet das Verfahren. Ein Anspruch auf Zahlung eines Leistungsentgelts besteht nicht.</i></p>	<p>Unter Rahmenbedingungen fallen u.a. folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalsituation im Amt (z. B. längere Fehlzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Fortbildung etc.)</li> <li>- Beschaffung von Hilfsmitteln</li> <li>- Summe der Wochenarbeitszeit eines Teams</li> <li>- Einführung neuer technischer Geräte, Arbeitsverfahren und Methoden, sofern zeitaufwändige Einarbeitung erforderlich ist.</li> </ul> <p>Abwesenheitszeiten können die Zielerreichung beeinträchtigen oder unmöglich machen. Ein entsprechender Hinweis, z.B. eine Mindestanwesenheitszeit, die für die Bewertung der Zielerfüllung erforderlich ist oder eine Prämienstaffellung nach Anwesenheitsdauer dient der Transparenz und <b>Klarheit</b>. Prämienkürzungen auf Grund von Mutterschutz oder innerhalb der Entgeltfortzahlung (§§ 3,4 EntgFZG) sind unzulässig.</p> <p><b>Ist auf Grund von Abwesenheitszeiten offensichtlich, dass das Ziel nicht erreicht werden kann, ist möglichst zeitnah ein Gespräch über eine systematische Leistungsbewertung im Sinne von § 8 anzubieten. Die ursprünglich vereinbarte Prämienhöhe dient als Betrachtungsgrundlage.</b></p> <p>Wechseln Beschäftigte den Arbeitgeber Stadt Fürth oder zu einer anderen Dienststelle, finden eine Teilbewertung und ein Zielerreichungsgespräch zum Zeitpunkt des Wechsels statt. <b>Endet das Beschäftigungsverhältnis unterjährig, ist das Personalamt um-</b></p>

	Sowohl bei unterjährigem Ein- als auch Austritt gilt: Es soll ein angemessener Mindestbetrachtungszeitraum gewährleistet sein, der eine Leistungserbringung und –feststellung ermöglicht. Dies ist regelmäßig auszuschließen, bei a) unterjährigem Eintritt nach dem 1.3., wenn eine 6-monatige Probezeit vereinbart wurde und b) bei unterjährigem Austritt vor dem 01.07. Ausnahmen bedürfen der Begründung.		<i>gehend über anstehende Leistungsentgeltzahlungen zu informieren.</i>  Sowohl bei unterjährigem Ein- als auch Austritt gilt: Es soll ein angemessener Mindestbetrachtungszeitraum gewährleistet sein, der eine Leistungserbringung und –feststellung ermöglicht. Dies ist regelmäßig auszuschließen, bei a) unterjährigem <u>Eintritt</u> nach dem 1.3., wenn eine 6-monatige Probezeit vereinbart wurde und b) bei unterjährigem <u>Austritt</u> vor dem 01.07. Ausnahmen <i>sind zu begründen</i> .
(4) In die Zielvereinbarung wird eine Prämie eingetragen, die sich aus dem Budget und der Zahl der einzubeziehenden Mitarbeiter/innen ergibt.  Bei der Bemessungshöhe und der Zahl der vereinbarten Ziele ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten; d.h. der Aufwand zur Zielerreichung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Leistungsentgelt stehen.	<b>Erläuterung:</b> In der Zielvereinbarung ist festzulegen, ab welchem Grad der Zielerreichung eine Prämie in welcher Höhe ausgeschüttet wird.  Es kann auch nur ein Ziel vereinbart werden.	(4) In die Zielvereinbarung wird eine Prämie eingetragen, die sich aus dem Budget und der Zahl der einzubeziehenden Mitarbeiter/innen ergibt.  Bei der Bemessungshöhe und der Zahl der vereinbarten Ziele ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten; d.h. der Aufwand zur Zielerreichung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Leistungsentgelt stehen.	In der Zielvereinbarung ist festzulegen, ab welchem Grad der Zielerreichung eine Prämie in welcher Höhe ausgeschüttet wird.  Es kann auch nur ein Ziel vereinbart werden.  <i>Die Zielvereinbarung ist in den elektronischen Ordner einzupflegen. Näheres bei § 25 Abs. 5 DV-LBFü.</i>
(5) Zum Ende des Zielvereinbarungszeitraumes findet ein Gespräch zur Zielerreichung statt.	Während des Zielvereinbarungszeitraumes können Gespräche zum Stand der Zielerreichung und zur übrigen Aufgabenerfüllung hilfreich sein. <b>Zeichnet sich unterjährig ab, dass ein Ziel nicht erreicht werden kann, ist zeitnah mit der betroffenen Person ein Gespräch zu führen.</b>	(5) Zum Ende des Zielvereinbarungszeitraumes findet ein Gespräch zur Zielerreichung statt.	Während des Zielvereinbarungszeitraumes können Gespräche zum Stand der Zielerreichung und zur übrigen Aufgabenerfüllung hilfreich sein. <b>Zeichnet sich unterjährig ab, dass ein Ziel nicht erreicht werden kann, ist zeitnah mit der betroffenen Person ein Gespräch zu führen.</b>
(6) Vereinbarte Prämien aus erfolgreichen Zielvereinbarungen werden in jedem Falle ausbezahlt. Dies setzt voraus, dass die übrigen Aufgaben weiterhin ordnungsgemäß erledigt wurden.	Ein sich aus nicht ausgeschöpften Zielvereinbarungen ergebender Restbetrag wird auf die übrigen Prämienempfänger/innen verteilt.	(6) Vereinbarte Prämien aus erfolgreichen Zielvereinbarungen werden in jedem Falle ausbezahlt. Dies setzt voraus, dass die übrigen Aufgaben weiterhin ordnungsgemäß erledigt wurden.	Ein sich aus nicht ausgeschöpften Zielvereinbarungen ergebender Restbetrag wird auf die übrigen Prämienempfänger/innen verteilt.
<u>§ 8 Systematische Leistungsbewertung</u>		<u>§ 8 Systematische Leistungsbewertung</u>	
(1) Die systematische Leistungsbewertung stellt die erbrachte Leistung der/des Beschäftigten während des gesamten Bewertungszeitraumes fest. Sie bildet die Ausnahme.	<b>Erläuterung:</b> Die systematische Leistungsbewertung erfolgt nur a) zur Beantragung leistungsabhängiger Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufenvorrückung, Stufenhemmung) b) wenn sich die Parteien auf kein Ziel verständigen können (§ 7 Abs. 1) c) bei geänderten Rahmenbedingungen (siehe Erläuterungen zu § 7 Abs. 3) d) in sonstigen begründeten Ausnahmefällen.	(1) Die systematische Leistungsbewertung stellt die erbrachte Leistung der/des Beschäftigten während des gesamten Bewertungszeitraumes fest. Sie bildet die Ausnahme.	<b>Erläuterung:</b> Die systematische Leistungsbewertung erfolgt nur a) zur Beantragung leistungsabhängiger Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufenvorrückung, Stufenhemmung) b) wenn sich die Parteien auf kein Ziel verständigen können (§ 7 Abs. 1) c) bei geänderten Rahmenbedingungen (siehe Erläuterungen zu § 7 Abs. 3) d) in sonstigen begründeten Ausnahmefällen.
(2) Vor Beginn des Bewertungszeitraums ist ein <u>Kriteriengespräch</u> zu führen. In das Formblatt „systematische Leistungsbewertung“ ist aufzunehmen, welche Arbeitsvorgänge mit welcher Quantität/ Qualität während des Bewertungszeitraums besonders betrachtet und am Ende des Jahres bewertet werden.	<b>Erläuterung:</b> Die systematische Leistungsbewertung entspricht nicht einer Regelbeurteilung und darf nicht zu einer aktuellen Leistungseinschätzung in einem Stellenbesetzungsverfahren herangezogen werden.	(2) Vor Beginn des Bewertungszeitraums ist ein <u>Kriteriengespräch</u> zu führen. In das Formblatt „systematische Leistungsbewertung“ ist aufzunehmen, welche Arbeitsvorgänge mit welcher Quantität/ Qualität während des Bewertungszeitraums besonders betrachtet und am Ende des Jahres bewertet werden.	Die systematische Leistungsbewertung entspricht nicht einer Regelbeurteilung und darf nicht zu einer aktuellen Leistungseinschätzung in einem Stellenbesetzungsverfahren herangezogen werden.
	Die systematische Leistungsbewertung erfolgt mit		Die systematische Leistungsbewertung erfolgt mit

	Formblatt (Anlage 2). Jedes Leistungskriterium ist zwischen 1 Punkt und 5 Punkten zu bewerten. Dabei kann aufgabenbezogen <u>ein</u> Leistungskriterium doppelt gewichtet werden.		Formblatt (Anlage 2). Jedes Leistungskriterium ist zwischen 1 Punkt und 5 Punkten zu bewerten. Dabei kann aufgabenbezogen <u>ein</u> Leistungskriterium doppelt gewichtet werden. <i>Systematische Leistungsbewertungen sind in den elektronischen Ordner für das Leistungsentgelt einzupflegen. Näheres bei § 25 Abs. 5 DV-LBFü.</i>
(3) Eine Leistungsprämie soll grundsätzlich erst ab einem Schnitt von <b>3,5</b> Punkten gewährt werden. Ein Mindestbetrachtungszeitraum ist festzulegen, um eine angemessene Leistungsbewertung zu ermöglichen.	Abwesenheitszeiten können die Leistungsbewertung beeinträchtigen oder unmöglich machen. Ein entsprechender Hinweis, z.B. eine Mindestanwesenheitszeit, die für die Bewertung erforderlich ist, oder eine Prämienstaffellung nach Anwesenheitsdauer dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Prämienkürzungen auf Grund von Mutterschutz oder innerhalb der Entgeltfortzahlung (§§ 3,4 EntgFZG) sind unzulässig. <b>Ist auf Grund von Abwesenheitszeiten offensichtlich, dass keine Leistungsbewertung durchgeführt werden kann, ist möglichst zeitnah zu informieren und ein Gespräch anzubieten.</b>  Sowohl bei unterjährigem Ein- als auch Austritt gilt: Es soll ein angemessener Mindestbetrachtungszeitraum gewährleistet sein, der eine Leistungserbringung und –feststellung ermöglicht. Dies ist regelmäßig auszuschließen, bei a) unterjährigem Eintritt nach dem 1.3., wenn eine 6-monatige Probezeit vereinbart wurde und b) bei unterjährigem Austritt vor dem 01.07. Ausnahmen bedürfen der Begründung.	(3) Eine Leistungsprämie soll grundsätzlich erst ab einem Schnitt von <b>3,5 Punkten</b> gewährt werden. Ein Mindestbetrachtungszeitraum ist festzulegen, um eine angemessene Leistungsbewertung zu ermöglichen.	Abwesenheitszeiten können die Leistungsbewertung beeinträchtigen oder unmöglich machen. Ein entsprechender Hinweis, z.B. eine Mindestanwesenheitszeit, die für die Bewertung erforderlich ist, oder eine Prämienstaffellung nach Anwesenheitsdauer dient der Transparenz und <b>Klarheit</b> . Prämienkürzungen auf Grund von Mutterschutz oder innerhalb der Entgeltfortzahlung (§§ 3,4 EntgFZG) sind unzulässig. <b>Ist auf Grund von Abwesenheitszeiten offensichtlich</b> , dass keine Leistungsbewertung durchgeführt werden kann, ist möglichst zeitnah zu informieren und ein Gespräch anzubieten. <i>Die Regelungen zu § 7 Abs. 3 gelten entsprechend.</i>  Sowohl bei unterjährigem Ein- als auch Austritt gilt: Es soll ein angemessener Mindestbetrachtungszeitraum gewährleistet sein, der eine Leistungserbringung und –feststellung ermöglicht. Dies ist regelmäßig auszuschließen, bei a) unterjährigem <u>Eintritt</u> nach dem 1.3., wenn eine 6-monatige Probezeit vereinbart wurde und b) bei unterjährigem <u>Austritt</u> vor dem 01.07. Ausnahmen <i>sind zu begründen</i> .
(4) Nach Ende des Bewertungszeitraums findet ein Gespräch über die Bewertung der erbrachten Leistung statt.	<i>Die Dienststelle informiert die örtlich zuständige Personalvertretung frühzeitig, in der Regel im Anschluss an das Kriteriengespräch, wenn eine Leistungsprämie auf der Grundlage einer systematischen Leistungsbewertung gewährt werden soll (Art. 77a BayPVG). Diese Information kann schriftlich oder als E-Mail erfolgen.</i>	(4) Nach Ende des Bewertungszeitraums findet ein Gespräch über die Bewertung der erbrachten Leistung statt.	
<u>2. Leistungsabhängige Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufen) *)</u>	<sup>*)</sup> Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.	<u>2. Leistungsabhängige Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufen) *)</u>	<sup>*)</sup> Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.
<u>§ 9 Grundsätzliches zur vorgezogenen Stufenvorrückung *)</u>	<b>Erläuterung:</b> <sup>*)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.	<u>§ 9 Grundsätzliches zur vorgezogenen Stufenvorrückung *)</u>	<b>Erläuterung:</b> <sup>*)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.
(1) Grundlage ist die Feststellung einer erheblich überdurchschnittlichen Leistung. Für diese Feststellung ist eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalles erforderlich, die neben den erbrachten Leistungen und den Bedingungen der Aufgabenerfüllung auch andere Aspekte der beruflichen Entwicklung einbezieht.	<u>Erläuterung:</u> Die Verkürzung der Stufenlaufzeit ist auch bei den Leistungsträgern nicht die Regel, sondern kommt nur in sachlich begründeten Einzelfällen zum Tragen. Z. B. - die Bewährung in unterschiedlichen Aufgabengebieten oder die Übernahme von Sonderaufgaben oder	(1) Grundlage ist die Feststellung einer erheblich überdurchschnittlichen Leistung. Für diese Feststellung ist eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalles erforderlich, die neben den erbrachten Leistungen und den Bedingungen der Aufgabenerfüllung auch andere Aspekte der beruflichen Entwicklung einbezieht.	<u>Erläuterung:</u> Die Verkürzung der Stufenlaufzeit ist auch bei den Leistungsträgern nicht die Regel, sondern kommt nur in sachlich begründeten Einzelfällen zum Tragen. Z. B. - die Bewährung in unterschiedlichen Aufgabengebieten oder die Übernahme von Sonderaufgaben oder

	- Arbeit unter anhaltend -besonders individuell- erschwerten Bedingungen.  Nach § 17 TVöD sind vorgezogene Stufenvorrückungen nur in den Stufen 4 bis 6 möglich.		- Arbeit unter anhaltend -besonders individuell- erschwerten Bedingungen.  Nach § 17 TVöD sind vorgezogene Stufenvorrückungen nur in den Stufen 4 bis 6 möglich.
(2) Die vorgezogene Stufenvorrückung gemäß § 17 TVöD kann nur auf Basis einer Leistungsbewertung (vgl. § 8 DV-LBFü) gewährt werden, in der eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung anerkannt wird.	<u>Erläuterung:</u> Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung liegt vor, wenn bei der systematischen Leistungsbewertung eine Bewertung von mindestens 4,5 Punkten erzielt wird.	<b>(2) Die vorgezogene Stufenvorrückung gemäß § 17 TVöD kann nur auf Basis einer Leistungsbewertung (vgl. § 8 DV-LBFü) gewährt werden, in der eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung anerkannt wird.</b>	<u>Erläuterung:</u> Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung liegt vor, wenn bei der systematischen Leistungsbewertung eine Bewertung von mindestens 4,5 Punkten erzielt wird.
(3) Die vorgezogene Stufenvorrückung kann grundsätzlich frühestens nach der Hälfte der gemäß § 16 Abs. 3 TVöD zurückzulegenden Zeit erfolgen.		<b>(3) Die vorgezogene Stufenvorrückung kann grundsätzlich frühestens nach der Hälfte der gemäß § 16 Abs. 3 TVöD zurückzulegenden Zeit erfolgen.</b>	
(4) Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter kann – während der Beschäftigung bei der Stadt Fürth – maximal zweimal eine Verkürzung in der Stufenvorrückung erhalten. Zwischen den Entscheidungen muss ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.		<b>(4) Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter kann – während der Beschäftigung bei der Stadt Fürth – maximal zweimal eine Verkürzung in der Stufenvorrückung erhalten. Zwischen den Entscheidungen muss ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.</b>	
(5) Im Jahr der Gewährung einer vorgezogenen Stufenvorrückung kann nicht gleichzeitig eine Leistungsprämie gewährt werden.		<b>(5) Im Jahr der Gewährung einer vorgezogenen Stufenvorrückung kann nicht gleichzeitig eine Leistungsprämie gewährt werden.</b>	
(6) Bei der Vergabe sind möglichst viele Beschäftigte in allen Entgeltgruppen zu berücksichtigen.		<b>(6) Bei der Vergabe sind möglichst viele Beschäftigte in allen Entgeltgruppen zu berücksichtigen.</b>	
<u>§ 10 Grundsätzliches zur Stufenhemmung *)</u>	<b><u>Erläuterung:</u></b> <sup>1)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.	<u>§ 10 Grundsätzliches zur Stufenhemmung *)</u>	<b><u>Erläuterung:</u></b> <sup>1)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.
(1) Grundlage ist die Feststellung einer erheblich unterdurchschnittlichen Leistung. Die Stufenhemmung kann gemäß § 17 TVöD nur auf Basis einer Leistungsbewertung (vgl. § 8 DV-LBFü) gewährt werden, in der eine erheblich unter dem Durchschnitt liegende Leistung festgestellt wird.	<u>Erläuterung:</u> Eine erheblich unter dem Durchschnitt liegende Leistung liegt vor, wenn bei der systematischen Leistungsbewertung eine Bewertung von 1,5 Punkten (und weniger) erzielt wird.	<b>(1) Grundlage ist die Feststellung einer erheblich unterdurchschnittlichen Leistung. Die Stufenhemmung kann gemäß § 17 TVöD nur auf Basis einer Leistungsbewertung (vgl. § 8 DV-LBFü) gewährt werden, in der eine erheblich unter dem Durchschnitt liegende Leistung festgestellt wird.</b>	<u>Erläuterung:</u> Eine erheblich unter dem Durchschnitt liegende Leistung liegt vor, wenn bei der systematischen Leistungsbewertung eine Bewertung von 1,5 Punkten (und weniger) erzielt wird.
(2) Es ist jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen.	<u>Erläuterung:</u> Bei Leistungsminderungen, die auf einen anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.  Im Hinblick auf mögliche arbeitsgerichtliche Streitigkeiten müssen Tatsachen, die die finanzielle Schlechterstellung rechtfertigen, vollständig dokumentiert sein und sich über einen längeren Zeitraum abzeichnen. Eine einmalige Schlechtleistung rechtfertigt keine Hemmung der Stufenlaufzeit.	<b>(2) Es ist jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen.</b>	<u>Erläuterung:</u> Bei Leistungsminderungen, die auf einen anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.  Im Hinblick auf mögliche arbeitsgerichtliche Streitigkeiten müssen Tatsachen, die die finanzielle Schlechterstellung rechtfertigen, vollständig dokumentiert sein und sich über einen längeren Zeitraum abzeichnen. Eine einmalige Schlechtleistung rechtfertigt keine Hemmung der Stufenlaufzeit.

	<p>Die Voraussetzungen können nur in außergewöhnlichen Fällen vorliegen und stellen eine ausgesprochene Ausnahme dar.</p> <p>Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden gegen eine Verlängerung ist die betriebliche Kommission zuständig (vgl. § 24 DV-LBFü).</p>		<p>Die Voraussetzungen können nur in außergewöhnlichen Fällen vorliegen und stellen eine ausgesprochene Ausnahme dar.</p> <p>Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden gegen eine Verlängerung ist die betriebliche Kommission zuständig (vgl. § 24 DV-LBFü).</p>
<u>§ 11 Entscheidung über leistungsabhängige Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufen) *)</u>	<b>Erläuterung:</b> *) Ab 01.01.2011 außer Vollzug.	<u>§ 11 Entscheidung über leistungsabhängige Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufen) *)</u>	<b>Erläuterung:</b> *) Ab 01.01.2011 außer Vollzug.
<p>(1) Über leistungsabhängige Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufen) entscheiden die Referatsleitungen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich.</p> <p>Delegation auf die Amts-/Dienststellenleitungen ist nicht möglich. Diese und weitere unmittelbare Vorgesetzte sind in die Entscheidung einzubeziehen.</p>		<p>(1) Über leistungsabhängige Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufen) entscheiden die Referatsleitungen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich.</p> <p>Delegation auf die Amts-/Dienststellenleitungen ist nicht möglich. Diese und weitere unmittelbare Vorgesetzte sind in die Entscheidung einzubeziehen.</p>	
<p>(2) Die Personalvertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte und die Beschäftigten können sich an die Entscheidungsberechtigten wegen der Gewährung einer Stufenvorrückung wenden.</p>		<p>(2) Die Personalvertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte und die Beschäftigten können sich an die Entscheidungsberechtigten wegen der Gewährung einer Stufenvorrückung wenden.</p>	
<p>(3) Die Referatsleitungen teilen der Gleichstellungsstelle, der Schwerbehindertenvertretung, dem örtlichen Personalrat und dem Gesamtpersonalrat die Namen der ausgewählten Beschäftigten mit. Es ist ihnen binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p>		<p>(3) Die Referatsleitungen teilen der Gleichstellungsstelle, der Schwerbehindertenvertretung, dem örtlichen Personalrat und dem Gesamtpersonalrat die Namen der ausgewählten Beschäftigten mit. Es ist ihnen binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p>	
<p>(4) Durch vorgezogene Stufenvorrückungen dürfen stadtweit die Personaldurchschnittskosten im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel nicht mehr als 100.000,- € p.a. steigen (zuzüglich Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung, Zusatzversorgungskasse, Pauschalsteuer zur Zusatzversorgungskasse und die Versicherung U2).</p> <p>Den Referaten wird jährlich ein Genehmigungsrahmen anteilig nach der Entgeltsumme der in den Referaten eingesetzten Beschäftigten der Stufen 3, 4 und 5 zugeteilt („virtuelles Konto“). Wird der jährliche Genehmigungsrahmen vom Referat nicht ausgeschöpft, erfolgt Übertrag in das folgende Jahr. Bei Überziehung erfolgt ein Defizitübertrag, der im nächsten Jahr auszugleichen ist.</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Das PA informiert auf Anfrage über die Gesamtkosten der vorgezogenen Stufenvorrückungen (für jede Entgeltgruppe), über die aktuelle Eingruppierung und die Stufenlaufzeiten. Es wird empfohlen, vor Antragstellung das Beratungsangebot des PA zu nutzen.</p> <p>Die Entgelterhöhung für die/den Beschäftigten wird vom „virtuellen Konto“ des Referats abgezogen.</p> <p>Der einem Referat zur Verfügung stehende Gesamtbetrag darf nicht mehr als 200% des aktuellen jährlichen Genehmigungsrahmens betragen.</p>	<p>(4) Durch vorgezogene Stufenvorrückungen dürfen stadtweit die Personaldurchschnittskosten im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel nicht mehr als 100.000,- € p.a. steigen (zuzüglich Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung, Zusatzversorgungskasse, Pauschalsteuer zur Zusatzversorgungskasse und die Versicherung U2).</p> <p>Den Referaten wird jährlich ein Genehmigungsrahmen anteilig nach der Entgeltsumme der in den Referaten eingesetzten Beschäftigten der Stufen 3, 4 und 5 zugeteilt („virtuelles Konto“). Wird der jährliche Genehmigungsrahmen vom Referat nicht ausgeschöpft, erfolgt Übertrag in das folgende Jahr. Bei Überziehung erfolgt ein Defizitübertrag, der im nächsten Jahr auszugleichen ist.</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Das PA informiert auf Anfrage über die Gesamtkosten der vorgezogenen Stufenvorrückungen (für jede Entgeltgruppe), über die aktuelle Eingruppierung und die Stufenlaufzeiten. Es wird empfohlen, vor Antragstellung das Beratungsangebot des PA zu nutzen.</p> <p>Die Entgelterhöhung für die/den Beschäftigten wird vom „virtuellen Konto“ des Referats abgezogen.</p> <p>Der einem Referat zur Verfügung stehende Gesamtbetrag darf nicht mehr als 200% des aktuellen jährlichen Genehmigungsrahmens betragen.</p>
<p>(5) Referatsvorlagen sind dem Personalamt zur sachlichen und haushaltsrechtlichen Prüfung vor-</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Gehen Referatsvorlagen ein, prüft das PA die Stim-</p>	<p>(5) Referatsvorlagen sind dem Personalamt zur sachlichen und haushaltsrechtlichen Prüfung</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Gehen Referatsvorlagen ein, prüft das PA die Stim-</p>

<p>zulegen. Es ist ein Zeitpunkt zu benennen, ab dem die Stufenvorrückung beginnen soll. Vorlagen für Beschäftigte des Personalamtes überprüft das Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>Den Vorlagen ist eine aktuelle Leistungsbewertung (nach Formblatt Anlage 2) beizufügen. Im Antrag ist zusätzlich zu <u>begründen</u>, inwieweit sich der/die Beschäftigte von anderen Beschäftigten abhebt (§ 9 Abs. 1 DV-LBFü).</p>	<p>migkeit der Begründung, die individuelle Stufenlaufzeit (mind. 50% zurückgelegt) und die Einhaltung des Vergabe- und Genehmigungsrahmens.</p>	<p><b>vorzulegen. Es ist ein Zeitpunkt zu benennen, ab dem die Stufenvorrückung beginnen soll. Vorlagen für Beschäftigte des Personalamtes überprüft das Rechnungsprüfungsamt.</b></p> <p><b>Den Vorlagen ist eine aktuelle Leistungsbewertung (nach Formblatt Anlage 2) beizufügen. Im Antrag ist zusätzlich zu <u>begründen</u>, inwieweit sich der/die Beschäftigte von anderen Beschäftigten abhebt (§ 9 Abs. 1 DV-LBFü).</b></p>	<p>migkeit der Begründung, die individuelle Stufenlaufzeit (mind. 50% zurückgelegt) und die Einhaltung des Vergabe- und Genehmigungsrahmens.</p>
<b>III. Beamtenbereich</b>		<b>III. Beamtenbereich</b>	
<u>§ 12 Berechtigte nach beamtenrechtlichen Vorschriften</u>		<u>§ 12 Berechtigte nach beamtenrechtlichen Vorschriften</u>	
(1) Alle Beamtinnen/Beamte der Besoldungsordnung A können grundsätzlich		(1) Alle Beamtinnen/Beamte der Besoldungsordnung A können grundsätzlich	<b>Erläuterung:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungsprämien nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (Art. 67 BayBesG) erhalten oder</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungsprämien nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (Art. 67 BayBesG) erhalten oder</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei dauerhaft herausragenden Leistungen der Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren Stufe des Grundgehalts als Zulage vorweg gezahlt werden (Leistungsstufe, Art. 66 BayBesG).<sup>*)</sup></li> </ul>	<p><b>Erläuterung:</b> *) Spiegelstrich 2 ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei dauerhaft herausragenden Leistungen der Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren Stufe des Grundgehalts als Zulage vorweg gezahlt werden (Leistungsstufe, Art. 66 BayBesG).<sup>*)</sup></li> </ul>	*) Spiegelstrich 2 ist ab 01.01.2011 außer Vollzug.
(2) Nicht berücksichtigt werden kommunale Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte, ohne Bezüge beurlaubte Beamtinnen/Beamte, Referendarinnen/ Referendare und Anwärterinnen/Anwärter.		(2) Nicht berücksichtigt werden kommunale Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte, ohne Bezüge beurlaubte Beamtinnen/Beamte, Referendarinnen/ Referendare und Anwärterinnen/Anwärter.	
<b>1. Leistungsprämien</b>		<b>1. Leistungsprämien</b>	
<u>§ 13 Grundsätzliches</u>		<u>§ 13 Grundsätzliches</u>	
Leistungsprämien können zur Anerkennung <b>herausragender besonderer</b> Leistungen gewährt werden.	<p><b>Erläuterung:</b> Eine herausragende besondere Leistung (qualitativ und quantitativ) liegt nicht schon durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben und deren sachgerechter Erledigung mit überdurchschnittlicher Belastung vor, sondern erst dann, wenn diese Belastung mit einer herausragenden besonderen Leistung verbunden ist.</p> <p>Die herausragende besondere Leistung darf nicht zu Lasten der Erfüllung von Pflichtaufgaben gehen. Auch die Fehlerhäufigkeit muss sich in einem tolerierbaren Rahmen bewegen. Die Leistung darf sich auch nicht nachteilig auf die Bürger-/ Mitarbeiterorientierung auswirken.</p>	Leistungsprämien können zur Anerkennung <b>herausragender besonderer</b> Leistungen gewährt werden.	<p><b>Erläuterung:</b> Eine herausragende besondere Leistung (qualitativ und quantitativ) liegt nicht schon durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben und deren sachgerechter Erledigung mit überdurchschnittlicher Belastung vor, sondern erst dann, wenn diese Belastung mit einer herausragenden besonderen Leistung verbunden ist.</p> <p>Die herausragende besondere Leistung darf nicht zu Lasten der Erfüllung von Pflichtaufgaben gehen. Auch die Fehlerhäufigkeit muss sich in einem tolerierbaren Rahmen bewegen. Die Leistung darf sich auch nicht nachteilig auf die Bürger-/ Mitarbeiterorientierung auswirken.</p>
<u>§ 14 Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsprämien</u>		<u>§ 14 Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsprämien</u>	
(1) Leistungsprämien werden nur erfolgsorientiert		(1) Leistungsprämien werden nur erfolgsorientiert	

und nach Maßgabe von Zielvereinbarungen gewährt, die die Voraussetzungen für die Prämien-gewährung regeln.		und nach Maßgabe von Zielvereinbarungen gewährt, die die Voraussetzungen für die Prämien-gewährung regeln.	
(2) Abweichend von Absatz 1 können in besonderen Ausnahmefällen Leistungsprämien für herausragende Leistungen auch nachträglich gewährt werden.	<b>Erläuterung:</b> Für Leistungsprämien, die nachträglich gewährt werden sollen, ist bei der Begründung auf folgende Punkte einzugehen: Worin besteht die herausragende besondere Leistung, was wurde erreicht und warum, wer hat die Leistung erbracht und zu welchem Zeitpunkt?	(2) Abweichend von Absatz 1 können in besonderen Ausnahmefällen Leistungsprämien für herausragende Leistungen auch nachträglich gewährt werden.	<b>Erläuterung:</b> Für Leistungsprämien, die nachträglich gewährt werden sollen, ist bei der Begründung auf folgende Punkte einzugehen: Worin besteht die herausragende besondere Leistung, was wurde erreicht und warum, wer hat die Leistung erbracht und zu welchem Zeitpunkt?
<u>§ 15 Höhe der Leistungsprämie</u>		<u>§ 15 Höhe der Leistungsprämie</u>	
Für die Bemessung der Höhe der Leistungsprämie gilt § 5 DV-LBFü entsprechend.*	<b>Erläuterung:</b> Erfolgen mehrere Prämienzahlungen an eine Beamtin/einen Beamten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, dürfen sie zusammengenommen diese Höchstgrenzen nicht überschreiten.  Der Prämienansatz für Beamtinnen und Beamte wurde nicht erhöht. Die Durchschnittsprämie für Beamtinnen und Beamte betrug in 2014 575 €. Die Prämienhöhen sollten sich daher nicht an den Höchstsätzen der Tarifbeschäftigten orientieren.  (*Maximal jedoch die Höhe des Anfangsgrundgehalts einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A, der der Beamte oder die Beamtin im Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie angehört; Art. 67 Abs. 2 BayBesG)	Für die Bemessung der Höhe der Leistungsprämie gilt § 5 DV-LBFü entsprechend.*	<b>Erläuterung:</b> Erfolgen mehrere Prämienzahlungen an eine Beamtin/einen Beamten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, dürfen sie zusammengenommen diese Höchstgrenzen nicht überschreiten.  Der Prämienansatz für Beamtinnen und Beamte wurde nicht erhöht. Die Durchschnittsprämie für Beamtinnen und Beamte betrug in <b>2016 613 €</b> . Die Prämienhöhen sollten sich daher nicht an den Höchstsätzen der Tarifbeschäftigten orientieren.  (*Maximal jedoch die Höhe des Anfangsgrundgehalts einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A, der der Beamte oder die Beamtin im Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie angehört; Art. 67 Abs. 2 BayBesG)
<u>§ 16 Entscheidung über die Gewährung von Leistungsprämien</u>		<u>§ 16 Entscheidung über die Gewährung von Leistungsprämien</u>	
(1) Antragsberechtigt sind Oberbürgermeister, Referatsleitungen, die Gleichstellungsbeauftragte, die Personalvertretung, die Amtsleitungen und alle Beschäftigten.		(1) Antragsberechtigt sind Oberbürgermeister, Referatsleitungen, die Gleichstellungsbeauftragte, die Personalvertretung, die Amtsleitungen und alle Beschäftigten.	<b>Erläuterung:</b>
(2) Über die Gewährung einer Leistungsprämie entscheiden die Referatsleitungen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich. Die Amtsleitungen und unmittelbare Vorgesetzte sind in die Entscheidung einzubeziehen.	<b>Erläuterung:</b> Die Referatsleitungen erhalten Anfang des Jahres ein „virtuelles Budget“ zugeteilt, in dessen Rahmen sie Prämienanträge der ihnen zugeordneten Ämter bewilligen können. Zudem schließen Referatsleitungen Zielvereinbarungen mit ihnen direkt unterstellten Beamtinnen und Beamten sowie Amtsleitungen ab.	(2) Über die Gewährung einer Leistungsprämie entscheiden die Referatsleitungen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich. Die Amtsleitungen und unmittelbare Vorgesetzte sind in die Entscheidung einzubeziehen.	Die Referatsleitungen erhalten Anfang des Jahres ein „virtuelles Budget“ zugeteilt, in dessen Rahmen sie Prämienanträge der ihnen zugeordneten Ämter bewilligen können. Zudem schließen Referatsleitungen Zielvereinbarungen mit ihnen direkt unterstellten Beamtinnen und Beamten sowie Amtsleitungen ab. <i>Alle bewilligten Prämien sind unter Angabe von Name, Dienststelle, Personalnummer und Prämienhöhe in das Excel-Formular, das das Personalamt zur Verfügung stellt, einzutragen und in den elektronischen Ordner einzustellen. Die Federführung liegt bei der Referatsleitung.</i>
(3) Anträge auf Gewährung einer Leistungsprämie sind dem Personalamt zur sachlichen und haushaltsrechtlichen Prüfung vorzulegen. Beizufügen sind die zugrunde liegenden Zielvereinbarungs-	<b>Erläuterung:</b> Dem Personalamt werden von den Referaten bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses die Zielvereinbarungen zugeleitet. Die Zuleitung erfolgt über GST und	(3) <i>Die von der Referatsleitung genehmigten und freigegebenen Zielvereinbarungen sind von den Ämtern zum Stichtag <b>31.5.</b> in den elektronischen Ordner einzupflegen.</i> In den Fällen des § 14 Ab-	<i>Das Personalamt prüft stichprobenartig, ob die Ziele den Grundsätzen von DV-LBFü und BayBesG entsprechen.</i> Desweiteren ist zu prüfen, ob das „virtuelle Referatsbudget“ eingehalten wird.

entwürfe. In den Fällen des § 14 Absatz 2 sind die Anträge entsprechend zu begründen. Anträge aus dem Personalamt überprüft das Rechnungsprüfungsamt. Der Personalvertretung und der Gleichstellungsstelle wird Gelegenheit gegeben zu den Anträgen Stellung zu nehmen.	GPR. Dem Personalamt verbleibt die sachliche Prüfung, insbesondere ob die Regelungen der DV-LBFü und des BayBesG beachtet wurden. Desweiteren ist zu prüfen, ob das „virtuelle Referatsbudget“ eingehalten wird.	satz 2 ( <i>nachträgliche Gewährung</i> ) sind die Anträge <i>weiterhin dem Personalamt vorzulegen. Zielvereinbarungen</i> aus dem Personalamt <i>werden dem Rechnungsprüfungsamt angezeigt</i> . Personalvertretung und Gleichstellungsstelle <i>erhalten Einsichtnahme in den elektronischen Ordner</i> .	
<u>§ 17 Finanzierung</u>		<u>§ 17 Finanzierung</u>	
Leistungsprämien können im Rahmen der im Haushalt der Stadt Fürth vorgesehenen Mittel gewährt werden. Der Gesamtbetrag der für das Haushaltsjahr an die Beschäftigten der Stadt Fürth maximal zu gewährenden Leistungsprämien wird im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.	<b>Erläuterung:</b> Eingegangene Zielvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel. Reste können in das Folgejahr übertragen werden.	Leistungsprämien können im Rahmen der im Haushalt der Stadt Fürth vorgesehenen Mittel gewährt werden. Der Gesamtbetrag der für das Haushaltsjahr an die Beschäftigten der Stadt Fürth maximal zu gewährenden Leistungsprämien wird im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.	<b>Erläuterung:</b> Eingegangene Zielvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel. <i>Die Referatsleitungen sind für die Einhaltung ihres „virtuellen Budgets“ verantwortlich. Das Personalamt kann den aktuellen Stand des Budgets einsehen. Die Excel-Liste im elektronischen Ordner ist regelmäßig zu aktualisieren.</i> Reste können in das Folgejahr übertragen werden.
<u>2. Leistungsstufen *)</u>	<sup>*)</sup> Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.	<u>2. Leistungsstufen *)</u>	<sup>*)</sup> Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.
<u>§ 18 Grundsätzliches *)</u>	<b>Erläuterung:</b> <sup>*)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.	<u>§ 18 Grundsätzliches *)</u>	<b>Erläuterung:</b> <sup>*)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.
(1) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für Beamtinnen/Beamte der Besoldungsordnung A frühestens nach Ablauf der Hälfte der Zeit, die zum Erreichen der nächsthöheren Stufe vorgesehen ist, die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts vorweg als Leistungsstufe festgesetzt werden.  Die Leistungsstufe endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Beamtin bzw. der Beamte aufgrund ihres bzw. seines Besoldungsdienstalters regelmäßig die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts erreicht. Ein vorheriges Beenden der Leistungsstufe ist nicht zulässig.		(1) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für Beamtinnen/Beamte der Besoldungsordnung A frühestens nach Ablauf der Hälfte der Zeit, die zum Erreichen der nächsthöheren Stufe vorgesehen ist, die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts vorweg als Leistungsstufe festgesetzt werden.  Die Leistungsstufe endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Beamtin bzw. der Beamte aufgrund ihres bzw. seines Besoldungsdienstalters regelmäßig die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts erreicht. Ein vorheriges Beenden der Leistungsstufe ist nicht zulässig.	
(2) Die Zahl der in einem Kalenderjahr pro Referat vergebenen Leistungsstufen darf 10 % *) der Beamtinnen/Beamten, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen (Stichtag 01.11. des Vorjahres).	<b>Erläuterung:</b> Leistungsstufen, die bereits in den Vorjahren vergeben wurden und in das Gewährungsjahr hineinreichen, rechnen an, da höchstens 10 % der berücksichtigungsfähigen Beamtinnen und Beamten <u>gleichzeitig</u> Leistungsstufen beziehen können.  <sup>*)</sup> Stadtratsbeschluss vom 23.01.2008	(2) Die Zahl der in einem Kalenderjahr pro Referat vergebenen Leistungsstufen darf 10 % *) der Beamtinnen/Beamten, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen (Stichtag 01.11. des Vorjahres).	<b>Erläuterung:</b> Leistungsstufen, die bereits in den Vorjahren vergeben wurden und in das Gewährungsjahr hineinreichen, rechnen an, da höchstens 10 % der berücksichtigungsfähigen Beamtinnen und Beamten <u>gleichzeitig</u> Leistungsstufen beziehen können.  <sup>*)</sup> Stadtratsbeschluss vom 23.01.2008
(3) Beförderungen haben grundsätzlich Vorrang vor der Vergabe einer Leistungsstufe. Eine Leistungsstufe darf nicht innerhalb eines Jahres nach einer Beförderung festgesetzt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 3 LStuV). Sie ist auch nicht zu vergeben, wenn während des Gewährungszeitraums eine Beförderung zu erwarten ist.		(3) Beförderungen haben grundsätzlich Vorrang vor der Vergabe einer Leistungsstufe. Eine Leistungsstufe darf nicht innerhalb eines Jahres nach einer Beförderung festgesetzt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 3 LStuV). Sie ist auch nicht zu vergeben, wenn während des Gewährungszeitraums eine Beförderung zu erwarten ist.	
(4) Ein Anspruch auf die Festsetzung einer Leis-		(4) Ein Anspruch auf die Festsetzung einer Leis-	

tungsstufe besteht nicht.		tungsstufe besteht nicht.	
<u>§ 19 Vergabekriterien für die Gewährung von Leistungsstufen *)</u>	<b>Erläuterung:</b> <sup>1)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.	<u>§ 19 Vergabekriterien für die Gewährung von Leistungsstufen *)</u>	<b>Erläuterung:</b> <sup>1)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.
(1) Für die Feststellung einer dauerhaft herausragenden Leistung ist das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung maßgeblich. Vergleichsmaßstab sind Beamtinnen und Beamte mit gleicher Besoldungsgruppe und Laufbahn. Ein bestimmter Punktwert ist nicht erforderlich; anzuknüpfen ist an die relativ besten Beurteilungen innerhalb der Vergleichsgruppe. Den tendenziell niedrigeren Punktwerten in den Anfangsämtern ist Rechnung zu tragen.		(1) Für die Feststellung einer dauerhaft herausragenden Leistung ist das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung maßgeblich. Vergleichsmaßstab sind Beamtinnen und Beamte mit gleicher Besoldungsgruppe und Laufbahn. Ein bestimmter Punktwert ist nicht erforderlich; anzuknüpfen ist an die relativ besten Beurteilungen innerhalb der Vergleichsgruppe. Den tendenziell niedrigeren Punktwerten in den Anfangsämtern ist Rechnung zu tragen.	
(2) Für Dienstkräfte, die über keine aktuelle Beurteilung verfügen (letzte Beurteilung älter als vier Jahre), ist eine aktuelle Leistungseinschätzung zu erstellen. Eine aktuelle Leistungseinschätzung ist auch zu treffen, wenn seit der letzten Beurteilung ein Leistungsabfall eingetreten ist (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 LStuV).		(2) Für Dienstkräfte, die über keine aktuelle Beurteilung verfügen (letzte Beurteilung älter als vier Jahre), ist eine aktuelle Leistungseinschätzung zu erstellen. Eine aktuelle Leistungseinschätzung ist auch zu treffen, wenn seit der letzten Beurteilung ein Leistungsabfall eingetreten ist (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 LStuV).	
(3) Bei der Vergabe sollen alle Besoldungsgruppen und Altersstufen berücksichtigt werden. Lässt dies die Zahl der Möglichkeiten nicht zu, werden die Beamtinnen und Beamten in den niedrigeren Besoldungsgruppen vorrangig berücksichtigt.	<b>Erläuterung:</b> Der entsprechende Vordruck wird vom Personalamt zur Verfügung gestellt.	(3) Bei der Vergabe sollen alle Besoldungsgruppen und Altersstufen berücksichtigt werden. Lässt dies die Zahl der Möglichkeiten nicht zu, werden die Beamtinnen und Beamten in den niedrigeren Besoldungsgruppen vorrangig berücksichtigt.	<b>Erläuterung:</b> Der entsprechende Vordruck wird vom Personalamt zur Verfügung gestellt.
<u>§ 20 Entscheidung über die Gewährung von Leistungsstufen *)</u>	<b>Erläuterung:</b> <sup>1)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.	<u>§ 20 Entscheidung über die Gewährung von Leistungsstufen *)</u>	<b>Erläuterung:</b> <sup>1)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.
(1) Die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung einer Leistungsstufe ist auf die Referatsleitungen delegiert. Delegation auf die Amts-/Dienststellenleitungen ist nicht möglich. Diese und weitere unmittelbare Vorgesetzte sind in die Entscheidung einzubeziehen.		(1) Die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung einer Leistungsstufe ist auf die Referatsleitungen delegiert. Delegation auf die Amts-/Dienststellenleitungen ist nicht möglich. Diese und weitere unmittelbare Vorgesetzte sind in die Entscheidung einzubeziehen.	
(2) In der Vergabeentscheidung ist der Zeitpunkt zu benennen, ab dem die Leistungsstufe zustehen soll. Die Vergabe muss nachvollzogen werden können. Sie ist zu begründen, wenn eine Auswahlentscheidung zwischen gleich beurteilten Beamtinnen/Beamten mit gleicher Besoldungsgruppe getroffen wird.	<b>Erläuterung:</b> Für die Vergabe der Leistungsstufen erhalten die Referate vom Personalamt (PA) eine namentliche Liste (Auswahlliste) aller Beamtinnen und Beamten ihres Bereiches, die die formalen Kriterien für die Gewährung einer Leistungsstufe im Gewährungsjahr erfüllen. Die Auswahlliste ist nach Ämtern/Dienststellen sortiert. Die Personalvertretung erhält einen Abdruck.  Mit dem Versand der Liste an das Referat wird auch der Vergabeumfang mitgeteilt. Der Vergabeumfang legt fest, wie viele Vergabeentscheidungen getroffen und wie viele Beamtinnen/ Beamte jeweils gleichzei-	(2) In der Vergabeentscheidung ist der Zeitpunkt zu benennen, ab dem die Leistungsstufe zustehen soll. Die Vergabe muss nachvollzogen werden können. Sie ist zu begründen, wenn eine Auswahlentscheidung zwischen gleich beurteilten Beamtinnen/Beamten mit gleicher Besoldungsgruppe getroffen wird.	<b>Erläuterung:</b> Für die Vergabe der Leistungsstufen erhalten die Referate vom Personalamt (PA) eine namentliche Liste (Auswahlliste) aller Beamtinnen und Beamten ihres Bereiches, die die formalen Kriterien für die Gewährung einer Leistungsstufe im Gewährungsjahr erfüllen. Die Auswahlliste ist nach Ämtern/Dienststellen sortiert. Die Personalvertretung erhält einen Abdruck.  Mit dem Versand der Liste an das Referat wird auch der Vergabeumfang mitgeteilt. Der Vergabeumfang legt fest, wie viele Vergabeentscheidungen getroffen und wie viele Beamtinnen/ Beamte jeweils gleichzei-

	<p><i>tig eine Leistungsstufe bekommen können. Leistungsstufen, die bereits in den Vorjahren vergeben wurden und in das Gewährungsjahr hineinreichen, mindern die Möglichkeiten.</i></p> <p><i>Solange die Vergabequote ausgeschöpft ist, kann keine weitere Leistungsstufe vergeben werden. Dies ist erst möglich, wenn eine Beamtin bzw. ein Beamter als Empfänger/in einer Leistungsstufe entfällt (z. B. weil sie bzw. er den Zeitpunkt des Regelaufstiegs in den Stufen erreicht hat) und die Zahl der möglichen Vergabeentscheidungen noch nicht ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt kann dann eine weitere Beamtin/ein weiterer Beamter eine Leistungsstufe erhalten.</i></p> <p><i>Um den organisatorischen und zeitlichen Aufwand zu begrenzen, soll die Auswahl aller Empfänger/innen einer Leistungsstufe durch die Referate unmittelbar im Anschluss an die Verteilung der Auswahlliste durch PA erfolgen. Dabei sind auch die Beamtinnen und Beamten zu berücksichtigen, die bei Wegfall einer Empfängerin/eines Empfängers einer Leistungsstufe „nachrücken“ sollen.</i></p>		<p><i>tig eine Leistungsstufe bekommen können. Leistungsstufen, die bereits in den Vorjahren vergeben wurden und in das Gewährungsjahr hineinreichen, mindern die Möglichkeiten.</i></p> <p><i>Solange die Vergabequote ausgeschöpft ist, kann keine weitere Leistungsstufe vergeben werden. Dies ist erst möglich, wenn eine Beamtin bzw. ein Beamter als Empfänger/in einer Leistungsstufe entfällt (z. B. weil sie bzw. er den Zeitpunkt des Regelaufstiegs in den Stufen erreicht hat) und die Zahl der möglichen Vergabeentscheidungen noch nicht ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt kann dann eine weitere Beamtin/ein weiterer Beamter eine Leistungsstufe erhalten.</i></p> <p><i>Um den organisatorischen und zeitlichen Aufwand zu begrenzen, soll die Auswahl aller Empfänger/innen einer Leistungsstufe durch die Referate unmittelbar im Anschluss an die Verteilung der Auswahlliste durch PA erfolgen. Dabei sind auch die Beamtinnen und Beamten zu berücksichtigen, die bei Wegfall einer Empfängerin/eines Empfängers einer Leistungsstufe „nachrücken“ sollen.</i></p>
(3)Die Referatsleitungen teilen der Gleichstellungsstelle, der Schwerbehindertenvertretung, dem örtlichen Personalrat und dem Gesamtpersonalrat die Namen der ausgewählten Beamtinnen und Beamten mit. Es ist ihnen binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Anschluss daran teilen die Referatsleitungen dem Personalamt die für die Gewährung der Leistungsstufe ausgewählten Beamtinnen und Beamten mit, das daraufhin die Entscheidung vollzieht.		(3)Die Referatsleitungen teilen der Gleichstellungsstelle, der Schwerbehindertenvertretung, dem örtlichen Personalrat und dem Gesamtpersonalrat die Namen der ausgewählten Beamtinnen und Beamten mit. Es ist ihnen binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Anschluss daran teilen die Referatsleitungen dem Personalamt die für die Gewährung der Leistungsstufe ausgewählten Beamtinnen und Beamten mit, das daraufhin die Entscheidung vollzieht.	
<u>§ 21 Aufstiegshemmung *)</u>	<b>Erläuterung:</b> *) Ab 01.01.2011 außer Vollzug.	<u>§ 21 Aufstiegshemmung *)</u>	<b>Erläuterung:</b> *) Ab 01.01.2011 außer Vollzug.
(1)Entsprechen die Leistungen einer Beamtin/eines Beamten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen, verbleibt sie/er in der bisherigen Stufe.		(1)Entsprechen die Leistungen einer Beamtin/eines Beamten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen, verbleibt sie/er in der bisherigen Stufe.	
(2)Die Entscheidungsbefugnis über die Aufstiegshemmung ist auf die Referatsleitungen delegiert.		(2)Die Entscheidungsbefugnis über die Aufstiegshemmung ist auf die Referatsleitungen delegiert.	
(3)Das Verbleiben wird anlässlich eines bevorstehenden regelmäßigen Aufstiegs in den Stufen festgestellt. Grundlage ist die letzte dienstliche Beurteilung. Ein Verbleiben in der Stufe setzt einen Punktwert von 1 oder 2 voraus. Ist die Beurteilung älter als zwölf Monate, sind die Leistungen in einer aktuellen Leistungseinschätzung darzustellen. Diese bezieht sich auf das zurückliegende	<u>Erläuterung:</u> Der entsprechende Vordruck wird vom Personalamt zur Verfügung gestellt.	(3)Das Verbleiben wird anlässlich eines bevorstehenden regelmäßigen Aufstiegs in den Stufen festgestellt. Grundlage ist die letzte dienstliche Beurteilung. Ein Verbleiben in der Stufe setzt einen Punktwert von 1 oder 2 voraus. Ist die Beurteilung älter als zwölf Monate, sind die Leistungen in einer aktuellen Leistungseinschätzung darzustellen. Diese bezieht	<u>Erläuterung:</u> Der entsprechende Vordruck wird vom Personalamt zur Verfügung gestellt.

<i>Jahr und erfolgt analog der dienstlichen Beurteilung.</i>		<i>sich auf das zurückliegende Jahr und erfolgt analog der dienstlichen Beurteilung.</i>	
<i>(4)Die Beamtin bzw. der Beamte verbleibt solange in der bisherigen Stufe bis wieder anforderungsgerechte Leistungen vorliegen, mindestens jedoch ein Jahr. Bei Beamtinnen bzw. Beamten, die in der bisherigen Stufe verbleiben, hat das Referat in jährlichen Abständen eine aktuelle Leistungseinschätzung vorzunehmen. Wird festgestellt, dass die Leistungen den durchschnittlichen Anforderungen des Amtes wieder entsprechen, wird die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts von dem auf die Feststellung folgenden Monat an gewährt. Für das künftige Aufsteigen in eine Stufe, die über der nächsthöheren Stufe liegt, ist ausschließlich das Besoldungsdienstalter maßgeblich, als ob die frühere Hemmung im Aufsteigen nicht stattgefunden hätte.</i>		<i>(4)Die Beamtin bzw. der Beamte verbleibt solange in der bisherigen Stufe bis wieder anforderungsgerechte Leistungen vorliegen, mindestens jedoch ein Jahr. Bei Beamtinnen bzw. Beamten, die in der bisherigen Stufe verbleiben, hat das Referat in jährlichen Abständen eine aktuelle Leistungseinschätzung vorzunehmen. Wird festgestellt, dass die Leistungen den durchschnittlichen Anforderungen des Amtes wieder entsprechen, wird die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts von dem auf die Feststellung folgenden Monat an gewährt. Für das künftige Aufsteigen in eine Stufe, die über der nächsthöheren Stufe liegt, ist ausschließlich das Besoldungsdienstalter maßgeblich, als ob die frühere Hemmung im Aufsteigen nicht stattgefunden hätte.</i>	
<b>IV. Konzernprämien und nichtmonetäre Zuwendungen</b>		<b>IV. Konzernprämien und nichtmonetäre Zuwendungen</b>	
<u>§ 22 Konzernprämien</u>		<u>§ 22 Konzernprämien</u>	
(1)Für Leistungen, die zusätzlich zum eigentlichen Aufgabenbereich im besonderen gesamtstädtischen Interesse erbracht werden, können Tarifbeschäftigte wie auch Beamtinnen und Beamte sogenannte Konzernprämien erhalten. Antragsberechtigt sind Dienststellen, Ämter und Beschäftigte. Die Regelungen über die Prämiengewährung in dieser Dienstvereinbarung gelten sinngemäß.	<b>Erläuterung:</b> Anlass einer Konzernprämie kann z. B. ein singuläres, zeitlich abgrenzbares Projekt sein, welches das Mitwirken vieler Ämter und deren Mitarbeiter/innen erfordert. Aber auch das nebenamtliche Engagement als Ausbildungsbeauftragte/r bei der Erarbeitung von Lernplatzkonzepten und Ausbildungsleittexten kann Gegenstand einer Konzernprämie sein.	(1)Für Leistungen, die zusätzlich zum eigentlichen Aufgabenbereich im besonderen gesamtstädtischen Interesse erbracht werden, können Tarifbeschäftigte wie auch Beamtinnen und Beamte sogenannte Konzernprämien erhalten. Antragsberechtigt sind Dienststellen, Ämter und Beschäftigte. Die Regelungen über die Prämiengewährung in dieser Dienstvereinbarung gelten sinngemäß.	<b>Erläuterung:</b> Anlass einer Konzernprämie kann z. B. ein singuläres, zeitlich abgrenzbares Projekt sein, welches das Mitwirken vieler Ämter und deren Mitarbeiter/innen erfordert. Aber auch das nebenamtliche Engagement als Ausbildungsbeauftragte/r bei der Erarbeitung von Lernplatzkonzepten und Ausbildungsleittexten kann Gegenstand einer Konzernprämie sein.
(2) Zielvereinbarungen über Konzernprämien werden nach vorheriger Begutachtung durch das Personalamt in die Referentenrunde eingebracht und von ihr im Rahmen des verfügbaren Budgets bewilligt. In Ausnahmefällen ist eine nachträgliche Prämierung einer Leistung möglich, falls noch Haushaltsmittel vorhanden sind (Nachrangigkeitsprinzip).		(2) Zielvereinbarungen über Konzernprämien werden nach vorheriger Begutachtung durch das Personalamt in die Referentenrunde eingebracht und von ihr im Rahmen des verfügbaren Budgets bewilligt. In Ausnahmefällen ist eine nachträgliche Prämierung einer Leistung möglich, falls noch Haushaltsmittel vorhanden sind (Nachrangigkeitsprinzip).	
(3) Es können maximal 1.000 € pro Person als Konzernprämie vergeben werden. Konzernprämien können zusätzlich zum Leistungsentgelt für Tarifbeschäftigte und Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte gewährt werden.*	* für Beamtinnen und Beamte gelten die gesetzlichen Grenzen des Art. 67 Abs. 2 BayBesG	(3) Es können maximal 1.000 € pro Person als Konzernprämie vergeben werden. Konzernprämien können zusätzlich zum Leistungsentgelt für Tarifbeschäftigte und Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte gewährt werden.*	* für Beamtinnen und Beamte gelten die gesetzlichen Grenzen des Art. 67 Abs. 2 BayBesG
<u>§ 23 Sachzuwendungen</u>		<u>§ 23 Sachzuwendungen</u>	
(1) Zur spontanen Anerkennung besonderer Einzelleistungen stehen den Ämtern und Dienststellen nach Ausweisung im Haushaltsplan besondere Mittel zur Verfügung, die zum Beispiel in Form eines Blumenstraußes, Theater-, Konzert- oder Kinokarten Verwendung finden können. Barauszahlungen sind ebenfalls möglich.	<b>Erläuterung:</b> Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.  *) Z.Zt. 44,-- € monatlich pro Person (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG, zuletzt geändert durch Art. 9 Haushaltsbegleitgesetz 2004/BGBl. 2003 Teil I Nr. 68, S.	(1) Zur spontanen Anerkennung besonderer Einzelleistungen stehen den Ämtern und Dienststellen nach Ausweisung im Haushaltsplan besondere Mittel zur Verfügung, die zum Beispiel in Form eines Blumenstraußes, Theater-, Konzert- oder Kinokarten Verwendung finden können. Barauszahlungen sind ebenfalls möglich.	<b>Erläuterung:</b> Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.  *) Z.Zt. 44,-- € monatlich pro Person (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG, zuletzt geändert durch Art. 9 Haushaltsbegleitgesetz 2004/BGBl. 2003 Teil I Nr. 68, S.

lung ist nicht zulässig. Der Sachwert sollte den steuerfreien Wert (Freigrenze bei Sachbezug)* nicht übersteigen.	3082). Gutscheine mit ausgewiesenem (Euro)Betrag sind nach BFH Rechtsprechung (Urt. v. 11.11.2010 – VI R 21/09, VI R 27/09 und VI R 41/10) zulässig.	lung ist nicht zulässig. Der Sachwert sollte den steuerfreien Wert (Freigrenze bei Sachbezug)* nicht übersteigen.	3082). Gutscheine mit ausgewiesenem (Euro)Betrag sind nach BFH Rechtsprechung (Urt. v. 11.11.2010 – VI R 21/09, VI R 27/09 und VI R 41/10) zulässig. <i>Achtung: Ein Jobticketzuschuss ist auf den monatlichen Sachbezug anzurechnen.</i>
(2) Die Entscheidung über die Gewährung trifft die Dienststellen- bzw. Amtsleitung. Delegation ist möglich. Die Mittelverwendung ist den berechtigten Stellen nachzuweisen.		(2) Die Entscheidung über die Gewährung trifft die Dienststellen- bzw. Amtsleitung. Delegation ist möglich. Die Mittelverwendung ist den berechtigten Stellen nachzuweisen.	
<b>V. Verfahren</b>		<b>V. Verfahren</b>	
<u>§ 24 Betriebliche Kommission</u>		<u>§ 24 Betriebliche Kommission</u>	
(1) Die betriebliche Kommission hat nach dem TVöD folgende Aufgaben:		(1) Die betriebliche Kommission hat nach dem TVöD folgende Aufgaben:	<b>Erläuterung:</b>
- <i>Entgegennahme und Beratung von Beschwerden von Beschäftigten bei Hemmung des Stufenaufstieges gemäß § 17 Abs. 2 TVöD, *)</i>	<b>Erläuterung:</b> *) Spiegelstrich 1 ab 01.01.2011 außer Vollzug.	- <i>Entgegennahme und Beratung von Beschwerden von Beschäftigten bei Hemmung des Stufenaufstieges gemäß § 17 Abs. 2 TVöD, *)</i>	*) Spiegelstrich 1 ab 01.01.2011 außer Vollzug.
- Entgegennahme und Beratung von Beschwerden von Beschäftigten, die sich auf Mängel des betrieblichen Systems bzw. seiner Anwendung gemäß § 18 TVöD beziehen,  - Erarbeitung von Empfehlungen an den Arbeitgeber in den vorgenannten Fällen,  - Entwicklung und ständiges Controlling des betrieblichen Systems,  - Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Systems für die Betriebsparteien.		- Entgegennahme und Beratung von Beschwerden von Beschäftigten, die sich auf Mängel des betrieblichen Systems bzw. seiner Anwendung gemäß § 18 TVöD beziehen,  - Erarbeitung von Empfehlungen an den Arbeitgeber in den vorgenannten Fällen,  - Entwicklung und ständiges Controlling des betrieblichen Systems,  - Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Systems für die Betriebsparteien.	
(2) Beide Parteien (Arbeitgeber bzw. Personalvertretung) können jeweils 3 Mitglieder in die betriebliche Kommission entsenden. Die Mitglieder der Kommission werden für die Beratung in der Kommission freigestellt. Die Kommissionsmitglieder sind für ihre Aufgaben (z. B. Systementwicklung) entsprechend zu qualifizieren. Sie sind für die Qualifizierungsmaßnahmen von der Arbeit freizustellen.  Die Gleichstellungsbeauftragte wird über die stattfindenden Sitzungen der betrieblichen Kommission informiert. Sie kann teilnehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Sitzungsniederschriften werden der GST auf Wunsch zugeleitet.  Bei fachbezogenen Themen können die Parteien einvernehmlich weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmende oder sachverständige Personen (z. B. Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen) zu den Beratungen hinzuziehen. Die		(2) Beide Parteien (Arbeitgeber bzw. Personalvertretung) können jeweils 3 Mitglieder in die betriebliche Kommission entsenden. Die Mitglieder der Kommission werden für die Beratung in der Kommission freigestellt. Die Kommissionsmitglieder sind für ihre Aufgaben (z. B. Systementwicklung) entsprechend zu qualifizieren. Sie sind für die Qualifizierungsmaßnahmen von der Arbeit freizustellen.  Die Gleichstellungsbeauftragte wird über die stattfindenden Sitzungen der betrieblichen Kommission informiert. Sie kann teilnehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Sitzungsniederschriften werden der GST auf Wunsch zugeleitet.  Bei fachbezogenen Themen können die Parteien einvernehmlich weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmende oder sachverständige Personen (z. B. Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen) zu den Beratungen hinzuziehen. Die	

betriebliche Kommission wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin / Stellvertreter. Die/der Vorsitzende wird im jährlichen Wechsel vom Arbeitgeber bzw. von der Personalvertretung gestellt.		betriebliche Kommission wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin / Stellvertreter. Die/der Vorsitzende wird im jährlichen Wechsel vom Arbeitgeber bzw. von der Personalvertretung gestellt.	
(3) Entscheidungen des Arbeitgebers im Sinne des § 18 Abs. 7 Satz 3 TVöD trifft das Personalreferat.		(3) Entscheidungen des Arbeitgebers im Sinne des § 18 Abs. 7 Satz 3 TVöD trifft das Personalreferat.	
(4) Die betriebliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird festgelegt, dass die Stimmen einer Partei vertretungsweise durch ein anwesendes Mitglied abgegeben werden können.		(4) Die betriebliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird festgelegt, dass die Stimmen einer Partei vertretungsweise durch ein anwesendes Mitglied abgegeben werden können.	
<u>§ 25 Dokumentation, Auszahlung und Transparenzgebot</u>		<u>§ 25 Dokumentation, Auszahlung und Transparenzgebot</u>	
(1) Die Ergebnisfeststellungen der Dienststellen und Ämter zum Leistungsentgelt werden durch die Leitungen dem Personalamt bis spätestens 15. November des jeweiligen Kalenderjahres zugeleitet. Dem Personalamt obliegt ein formelles Prüfungsrecht. Die Leistungsentgelte werden nach Bearbeitung durch das Personalamt mit der Dezemberabrechnung ausbezahlt.	<b>Erläuterung:</b> Das Excel-Formblatt zur Ergebnisfeststellung wird für jede Dienststelle/jedes Amt zum Jahresbeginn in einen elektronischen Ordner eingestellt. Die Dienststellen und Ämter füllen das Formblatt im elektronischen Ordner vollständig bis zum <u>Stichtag 15. November</u> aus.	(1) Die Ergebnisfeststellungen der Dienststellen und Ämter zum Leistungsentgelt werden durch die Leitungen dem Personalamt bis spätestens 15. November des jeweiligen Kalenderjahres zugeleitet. Dem Personalamt obliegt ein formelles Prüfungsrecht. Die Leistungsentgelte werden nach Bearbeitung durch das Personalamt mit der Dezemberabrechnung ausbezahlt.	<b>Erläuterung:</b> Das Excel-Formblatt zur Ergebnisfeststellung wird für jede Dienststelle/jedes Amt zum Jahresbeginn in einen elektronischen Ordner eingestellt. Die Dienststellen und Ämter füllen das Formblatt im elektronischen Ordner vollständig bis zum <u>Stichtag 15. November</u> aus.
	<b>Zusätzlich</b> leiten sie dem PA fristgerecht einen unterschriebenen Papierausdruck unter Wahrung des Datenschutzes zu. Sollten ausnahmsweise nur handschriftliche Zielvereinbarungen vorliegen, sind diese in Kopie dem Personalamt vorzulegen. Berechtigte Dienststellen sind das Personalamt, Rechnungsprüfungsamt, Personalvertretung, Gleichstellungsstelle und Schwerbehindertenvertretung.		<b>Zusätzlich</b> leiten sie dem PA fristgerecht einen unterschriebenen Papierausdruck unter Wahrung des Datenschutzes zu. Sollten ausnahmsweise nur handschriftliche Zielvereinbarungen vorliegen, sind diese in Kopie dem Personalamt vorzulegen. Berechtigte Dienststellen sind das Personalamt, Rechnungsprüfungsamt, Personalvertretung, Gleichstellungsstelle und Schwerbehindertenvertretung.
(2) Das Personalamt erstellt auf der Grundlage der Ämtermeldungen nach Ämtern/Dienststellen gegliederte Übersichten, aus der die Anzahl, die Geschlechterverteilung, der Anteil von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten, die Verteilung auf Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen, Art (Zielvereinbarung, Leistungsbewertung) und Höhe der gewährten Leistungsprämien hervorgeht. Diskriminierende Wirkungen werden aufgezeigt und eine Ursachenanalyse durchgeführt.	<b>Erläuterung:</b> Auswertungen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen unter Wahrung des Datenschutzes.	(2) Das Personalamt erstellt auf der Grundlage der Ämtermeldungen nach Ämtern/Dienststellen gegliederte Übersichten, aus der die Anzahl, die Geschlechterverteilung, der Anteil von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten, die Verteilung auf Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen, Art (Zielvereinbarung, Leistungsbewertung) und Höhe der gewährten Leistungsprämien hervorgeht. Diskriminierende Wirkungen werden aufgezeigt und eine Ursachenanalyse durchgeführt.	<b>Erläuterung:</b> Auswertungen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen unter Wahrung des Datenschutzes.
(3) Das Personalamt wertet die Stufen/Leistungsstufen nach Anzahl, Geschlecht, Entgelt-/ Besoldungsgruppe, Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigung aus. *)	<b>Erläuterung:</b> *) Ab 01.01.2011 außer Vollzug.	(3) Das Personalamt wertet die Stufen/Leistungsstufen nach Anzahl, Geschlecht, Entgelt-/ Besoldungsgruppe, Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigung aus. *)	<b>Erläuterung:</b> *) Ab 01.01.2011 außer Vollzug.
(4) Um die Verteilgerechtigkeit, die Objektivität und die Transparenz sicherzustellen, berichten die Dienststellen- und Amtsleitungen einmal jährlich	<b>Erläuterung:</b> Zum Beispiel soll bekannt gegeben werden, wie viele Leistungsprämien aufgrund von Zielvereinbarungen	(4) Um die Verteilgerechtigkeit, die Objektivität und die Transparenz sicherzustellen, berichten die Dienststellen- und Amtsleitungen einmal jährlich	Zum Beispiel soll bekannt gegeben werden, wie viele Leistungsprämien aufgrund von Zielvereinbarungen oder systematischen Leistungsbewertungen in wel-

ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in geeigneter Form, z. B. in einer Dienst-/Teambesprechung über das gewährte Leistungsentgelt.	oder systematischen Leistungsbewertungen in welcher Gesamthöhe vergeben wurden. Aus Gründen des Datenschutzes dürfen sich daraus keine Rückschlüsse auf einzelne Personen ableiten lassen.	ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in geeigneter Form, z. B. in einer Dienst-/Teambesprechung über das gewährte Leistungsentgelt.	cher Gesamthöhe vergeben wurden. Aus Gründen des Datenschutzes dürfen sich daraus keine Rückschlüsse auf einzelne Personen ableiten lassen.
(5)Die Dienststellen dokumentieren die Zielvereinbarungen und stellen sie in einen <b>elektronischen Ordner</b> ein. Die Mitglieder der betrieblichen Kommission sowie die Vertretung des Personalrats erhalten Zugriff auf diesen Ordner.	Zielvereinbarungen sind verbindlich zum Zeitpunkt ihres <u>Abschlusses</u> in den elektronischen Ordner einzustellen. Gleichzeitig ist der örtlich zuständige Personalrat durch die Dienststelle schriftlich (oder durch E-Mail) über den Abschluss zu benachrichtigen (Art. 77a BayPVG). Dienststellen <u>ohne</u> Zugang zum elektronischen Ordner übermitteln ihre Zielvereinbarungen auf elektronischem Weg dem Personalamt. Das PA veranlasst das Einstellen in den elektronischen Ordner und informiert die Personalvertretung.	(5)Die Dienststellen dokumentieren die Zielvereinbarungen <i>und systematischen Leistungsbewertungen</i> und stellen <i>diese bis 31.5.</i> in einen elektronischen Ordner ein. Die Mitglieder der betrieblichen Kommission, die Vertretung des Personalrats <i>so wie die Gleichstellungsstelle</i> erhalten <i>Einsichtnahme</i> auf diesen Ordner.	Zielvereinbarungen <i>und systematische Leistungsbewertungen</i> sind verbindlich zum Zeitpunkt ihres <u>Abschlusses</u> , <i>spätestens zum Stichtag 31.5.</i> in den elektronischen Ordner einzustellen. Dienststellen <u>ohne</u> Zugang zum elektronischen Ordner übermitteln ihre <i>Dokumente in elektronischer Form</i> dem Personalamt. <i>Durch die elektronische Einsichtnahme sind die Rechte von PR und GST gewahrt</i> (Art. 77a BayPVG, <i>Gleichstellungskonzept der Stadt Fürth</i> ). <i>PA, PR und GST sind über nachträglich eingepflegte Dokumente in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.</i>
(6)Die unterschriebenen Zielvereinbarungen und systematischen Leistungsbewertungen sind im Original mindestens drei Jahre in der Dienststelle aufzubewahren und den berechtigten Dienststellen bei Bedarf vorzulegen. Für die Auszahlungen zum Leistungsentgelt gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.	Sollten ausnahmsweise nur handschriftliche Zielvereinbarungen vorliegen, sind diese in Kopie dem Personalamt vorzulegen. Berechtigte Dienststellen sind das Personalamt, Rechnungsprüfungsamt, Personalvertretung, Gleichstellungsstelle und Schwerbehindertenvertretung.	(6)Die unterschriebenen Zielvereinbarungen und systematischen Leistungsbewertungen sind im Original mindestens drei Jahre in der Dienststelle aufzubewahren und den berechtigten Dienststellen bei Bedarf vorzulegen. Für die Auszahlungen zum Leistungsentgelt gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.	Berechtigte Dienststellen sind Personalamt, Rechnungsprüfungsamt, Personalvertretung, Gleichstellungsstelle und Schwerbehindertenvertretung.
<u>§ 26 Beschwerden über Vergabeentscheidungen</u>		<u>§ 26 Beschwerden über Vergabeentscheidungen</u>	
(1)Beschäftigte können sich direkt oder über die Gleichstellungsstelle, Schwerbehindertenvertretung oder Personalvertretung mit Beschwerden über Vergabeentscheidungen an das Personalamt wenden. Dieses behandelt die Beschwerde unter Einbeziehung der Personalvertretung und ggf. unter Einholung einer Stellungnahme der Vorgesetzten abschließend.		(1)Beschäftigte können sich direkt oder über die Gleichstellungsstelle, Schwerbehindertenvertretung oder Personalvertretung mit Beschwerden über Vergabeentscheidungen an das Personalamt wenden. Dieses behandelt die Beschwerde unter Einbeziehung der Personalvertretung und ggf. unter Einholung einer Stellungnahme der Vorgesetzten abschließend.	
(2)Das Personalamt und die Personalvertretung informieren ihre Mitglieder in der betrieblichen Kommission über eingegangene Beschwerden (wegen möglicher Systemfehler).		(2)Das Personalamt und die Personalvertretung informieren ihre Mitglieder in der betrieblichen Kommission über eingegangene Beschwerden (wegen möglicher Systemfehler).	
<u>§ 27 Rechte der Personalvertretung und Gleichstellungsstelle</u>		<u>§ 27 Rechte der Personalvertretung und Gleichstellungsstelle</u>	
(1) Das Beteiligungsrecht nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen bleibt durch diese Dienstvereinbarung unberührt.		(1) Das Beteiligungsrecht nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen bleibt durch diese Dienstvereinbarung unberührt.	
(2) Bis spätestens 31.3. des Folgejahres erhält die Personalvertretung und Gleichstellungsstelle eine Aufstellung über das Volumen des Leistungstopfes des vorhergehenden Jahres sowie eine kumulierte Aufstellung nach den einzelnen Budgets.  Als weitere Information erhalten sie Auskunft über die Bildung und Verteilung von Teilbudgets entsprechend den Kriterien nach dieser Dienstvereinbarung.		(2) Bis spätestens 31.3. des Folgejahres erhält die Personalvertretung und Gleichstellungsstelle eine Aufstellung über das Volumen des Leistungstopfes des vorhergehenden Jahres sowie eine kumulierte Aufstellung nach den einzelnen Budgets.  Als weitere Information erhalten sie Auskunft über die Bildung und Verteilung von Teilbudgets entsprechend den Kriterien nach dieser Dienstvereinbarung.	

(3) Spätestens bis zum 31.3. eines Jahres werden Personalvertretung und Gleichstellungsstelle detailliert und anhand von schriftlichen Unterlagen über die Verteilung des Leistungsentgeltes im vorangegangenen Jahr unterrichtet (§ 25 DV-LBFü).		(3) Spätestens bis zum 31.3. eines Jahres werden Personalvertretung und Gleichstellungsstelle detailliert und anhand von schriftlichen Unterlagen über die Verteilung des Leistungsentgeltes im vorangegangenen Jahr unterrichtet (§ 25 DV-LBFü).	
(4) Die Mitglieder der Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragten können an den städtischen Schulungen, Informationsveranstaltungen und Workshops teilnehmen.		(4) Die Mitglieder der Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragten können an den städtischen Schulungen, Informationsveranstaltungen und Workshops teilnehmen.	
<b>VI. Schulungen</b>		<b>VI. Schulungen</b>	
<u>§ 28 Schulungen</u>		<u>§ 28 Schulungen</u>	
(1) Alle Beschäftigten können an Schulungen, Workshops und/oder Informationsveranstaltungen teilnehmen, in denen sie mit dem Inhalt dieser Dienstvereinbarung und mit dem Ablauf innerhalb der Verwaltung vertraut gemacht werden. Für Führungskräfte wird eine verpflichtende Schulung durchgeführt.	<b>Erläuterung:</b> Die Stadt Fürth bietet entsprechende Veranstaltungen an. In den Schulungen sollen folgende Punkte vermittelt werden: - Einbindung der leistungsorientierten Bezahlung in die Personalentwicklung - die Budgetbildung - rechtliche Vorgaben an Leistungsentgeltsysteme - die unterschiedlichen Formen der Bewertung und Feststellung von Leistung (Zielvereinbarung, systematische Leistungsbewertung) - Inhalte der Dienstvereinbarung zum jeweiligen System der leistungsbezogenen Bezahlung - Zusammensetzung, Rechte und Aufgaben der betrieblichen Kommission - den Prozess der Einführung, inhaltliche und zeitliche Planung, Möglichkeiten zur individuellen und teambezogenen Beratung, - die Begleitung zum Beispiel bei Konflikten, Störungen innerhalb des Verfahrens zum Leistungsentgelt und dem Controlling - Gesprächsführung im Rahmen der Zielvereinbarung und systematischen Leistungsbewertung	(1) Alle Beschäftigten können an Schulungen, Workshops und/oder Informationsveranstaltungen teilnehmen, in denen sie mit dem Inhalt dieser Dienstvereinbarung und mit dem Ablauf innerhalb der Verwaltung vertraut gemacht werden. Für Führungskräfte wird eine verpflichtende Schulung durchgeführt.	<b>Erläuterung:</b> Die Stadt Fürth bietet entsprechende Veranstaltungen an. In den Schulungen sollen folgende Punkte vermittelt werden: - Einbindung der leistungsorientierten Bezahlung in die Personalentwicklung - die Budgetbildung - rechtliche Vorgaben an Leistungsentgeltsysteme - die unterschiedlichen Formen der Bewertung und Feststellung von Leistung (Zielvereinbarung, systematische Leistungsbewertung) - Inhalte der Dienstvereinbarung zum jeweiligen System der leistungsbezogenen Bezahlung - Zusammensetzung, Rechte und Aufgaben der betrieblichen Kommission - den Prozess der Einführung, inhaltliche und zeitliche Planung, Möglichkeiten zur individuellen und teambezogenen Beratung, - die Begleitung zum Beispiel bei Konflikten, Störungen innerhalb des Verfahrens zum Leistungsentgelt und dem Controlling - Gesprächsführung im Rahmen der Zielvereinbarung und systematischen Leistungsbewertung
(2) Die Beschäftigten werden unter Fortzahlung des Entgeltes für die Qualifizierungsmaßnahmen von der Arbeit freigestellt.		(2) Die Beschäftigten werden unter Fortzahlung des Entgeltes für die Qualifizierungsmaßnahmen von der Arbeit freigestellt.	
<b>VII. Schlussvorschriften</b>		<b>VII. Schlussvorschriften</b>	
<u>§ 29 Inkrafttreten/ Kündigung</u>		<u>§ 29 Inkrafttreten/ Kündigung</u>	
(1) Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01.04.2015 in Kraft und gilt unbefristet.		(1) Diese Dienstvereinbarung tritt <i>mit ihren Änderungen</i> zum <i>01.01.2017</i> in Kraft und gilt unbefristet.	
(2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden und wirkt in diesem Fall nicht nach.		(2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden und wirkt in diesem Fall nicht nach.	

<p>Fürth, 26.03.2015 Stadt Fürth</p> <p>gez.</p> <p><b>Dr. Thomas Jung</b> Oberbürgermeister</p>	<p>Fürth, 30.03.2015 Gesamtpersonalrat</p> <p>gez.</p> <p><b>Heidi Flory</b> Vorsitzende</p>	<p>Fürth, xx.xx.20XX Stadt Fürth</p> <p><b>Dr. Thomas Jung</b> Oberbürgermeister</p>	<p>Fürth, xx.xx.20XX Gesamtpersonalrat</p> <p><b>Heidi Flory</b> Vorsitzende</p>
--	--	--	--